

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2004

Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2004/2005
2. Ordentliche Kammerversammlung am 4. Dezember 2004
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse im Jahre 2004, Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sowie Prüfungstermin im Jahre 2005
4. Berufliche Fort- und Weiterbildung
hier: Seminarangebote 2005
5. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2004 bis 31.12.2004
6. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
7. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB
8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
9. Unsere Homepage
10. Bundesweiter Steuerberatersuchservice im Internet
11. D-A-CH Steuerkongress 2005 am 11./12. März 2005 in Wien
12. Deutscher Steuerberaterkongress 2005 am 23./24. Mai 2005 in Weimar
13. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten des Landes Brandenburg
14. Verlegung des Dienstsitzes des Finanzamtes Eberswalde

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht/ Gebührenrecht/Berufshaftpflicht

15. Mitteilungen zum Berufsregister
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters dem Gericht gegenüber

18. Ablehnung eines Antrags auf Bestellung zum Steuerberater
19. Wettbewerbswidriges Abwerben von Kunden durch Versendung eines Verabschiedungsschreibens des ausscheidenden Angestellten
20. Bei der DATEV gespeicherte Daten des Mandanten: Anspruch des Auftraggebers gegenüber bisherigem Steuerberater auf Zustimmung der Übertragung auf einen anderen Steuerberater
21. „Mitnahme von Mandanten“ beim Arbeitgeberwechsel
22. Vereinbarung von Mandantenschutz- und -übernahmeklauseln mit Mitarbeitern
23. Grenzen der Dienstleistungsfreiheit für deutsche Staatsangehörige
24. Muster eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft
25. Unterzeichnung von Gebührenrechnungen (StBerG § 57 Abs. 1; StBGebV § 9 Abs. 1)
26. Anforderungen an Gebührenrechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG
27. Bestätigung der Tariftreue durch Steuerberater
28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

29. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
30. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten
31. Vorbereitungslehrgang auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt 2004/2005
32. 14. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
33. Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

Telefon: (0331) 888 52-0

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

Telefax: (0331) 888 52 22

Konto-Nr. 3503008003

14482 Potsdam

E-Mail: StBKammer-Brandenburg@datevnet.de

Bankleitzahl 16050000

Internet: www.stbk-brandenburg.de

34. Voraussetzungen für die Kündigung aus wichtigem Grunde bei Auszubildenden

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg
36. Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz (AtG) – Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vornahme von Insolvenzsicherungsmaßnahmen (§ 8a AtG)
37. Bundessteuerberaterkammer war erfolgreich: Finanzverwaltung macht späten, aber richtigen Schritt bei der Einnahmenüberschuss-Rechnung
38. Mindestangaben auf Rechnungen: Leistungszeitpunkt und Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG) bei Rabatten, Boni, Skonti u. ä. (BMF-Schreiben vom 03.08.2004)
39. Steuerbürger durch Nichtanwendung von BFH-Urteilen in der Falle – Gewaltenteilung gerät durcheinander
40. Steueramnestie – Fragen- und Antwortenkatalog des BMF
41. Die erste Benotung ist beim Rating die wichtigste
42. Bye, bye Limited?
43. Wettbewerbswidrigkeit unverlangt zugesandter Werbe-E-Mails
44. BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung
45. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)
46. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Ruhen lassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)
47. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und –geschäftsreisen ab 1. Januar 2005
48. Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg ab 1. Januar 2005
49. EU-Informationen aus Brüssel

V. Europafragen/Verschiedenes

50. Bericht aus Brüssel
51. Bewerbungsbedingungen für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer
52. Wirtschaftsmediation für Steuerberater
53. EuGH-Umsatzsteuer Report
54. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
55. Arbeitskostenerhebung 2004
56. Betreuung und Beratung im Bereich der immateriellen Lebensvorsorge
57. Norddeutsche Steuer-Open am 01.10.2004
58. 9. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater in Hinterzarten
59. Fachbuch „Datenschutz und Datensicherheit im Kanzleibetrieb“

60. Steuerberatungsgesetz: Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater
61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
62. Termine der Bundessteuerberaterkammer
63. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.10.2004 – 31.12.2004

VI. Termine

VII. Anlagen

- DWS-Verlag
hier: Neuerscheinungen Merkblätter, Flyer
- Bundessteuerberaterkammer – DATEV
hier: Angebot Wirtschaftsmediation für Steuerberater
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebote Multimediale Fortbildung unter dem Dach der Bundessteuerberaterkammer Januar – Juni 2005
- D-A-CH Steuerkongress 11./12. März 2005 in Wien
hier: Programm/Anmeldung
- Intensivseminare
hier: Werbeblatt des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
- Faltblatt „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberaterpraxis“

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit der Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg am 04. Dezember 2004 sind erst wenige Tage vergangen. Mit den Wahlen sind personelle Veränderungen im Vorstand unserer Berufskammer verbunden.

Wie Sie wissen, hatten der Präsident, Herr Reinhard Satory, und die Schatzmeisterin, Frau Ingrid Prill, aus Altersgründen nicht mehr für ein Vorstandsamt kandidiert. In unser aller Namen möchte ich an dieser Stelle Frau Prill und Herrn Satory für deren langjähriges erfolgreiches Wirken als Schatzmeisterin bzw. als Präsident unserer Kammer sehr herzlich danken. Herr Satory hat in all den Jahren seiner Präsidentschaft die Geschicke des Berufsstandes entscheidend mitgestaltet und dazu beigetragen, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater in Brandenburg sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene anerkannt und geachtet sind. Frau Prill hat es als Schatzmeisterin hervorragend verstanden, die Finanzen unserer Kammer in Ordnung zu halten. Ich wünsche beiden ehemaligen Vorstandskollegen in ihrem neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Der neu gewählte Vorstand steht mit seiner Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, und dem Vorstandsmitglied, Herrn Wolfgang Brüggemann, in guter Kontinuität zum bisherigen Vorstand und wird mit Frau Ursula Köppel als neuer Schatzmeisterin und Herrn Joachim Schulz als neuem Vorstandsmitglied daran arbeiten, die Interessen und Belange der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Brandenburg auch in Zukunft erfolgreich zu vertreten.

In kollegialer Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, unserer Nachbarkammer in Berlin und den beiden Steuerberaterverbänden werden wir weiterhin alles daran setzen, unserem Beruf in der Öffentlichkeit, in der Steuerverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit und – nicht zuletzt - bei unseren Mandanten das Ansehen als Vertreter eines freien Berufs zukommen zu lassen. Zur Wahrung des Ansehens der Steuerberaterinnen und Steuerberater wird die Kammer auch in Zukunft auf dem Gebiet des Berufsrechts, der Beratung der Mitglieder und der Erbringung einer Vielzahl von Dienstleistungen – ich nenne hierfür stellvertretend die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung – sowie der Öffentlichkeitsarbeit tätig sein.

Ich möchte Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, auch im Namen des neu gewählten Vorstandes und der Geschäftsführung sehr herzlich bitten, uns auch weiterhin Ihre wohlwollende und kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Seien Sie versichert, dass ich mich als Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg allen Kammermitgliedern verpflichtet und verbunden fühle. Das mit der Wahl meiner Person gewährte Vertrauen empfinde ich als Verpflichtung, aktiv für die Interessen und Belange des Berufsstandes in der Öffentlichkeit einzutreten.

Abschließend wünsche ich Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien und Ihren Angehörigen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2005.

Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2004/2005

Die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg ist vom 24. Dezember 2004 bis 2. Januar 2005 nicht besetzt.

Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2005!

2. Ordentliche Kammerversammlung am 4. Dezember 2004

Die Kammerversammlung hat am 04.12.2004 einen neuen Vorstand wie folgt gewählt:

Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg
Herr Reinhard Meier, Steuerberater/Rechtsanwalt

Vorstandsmitglieder:

Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater
Frau Ursula Köppel, Steuerbevollmächtigte
Herr Joachim Schulz, Steuerberater/LDW-Buchst.
Frau Gabriela Starck, Steuerberaterin

Der Vorstand hat anlässlich seiner ersten Vorstandssitzung Frau Gabriela Starck zur Vizepräsidentin und Frau Ursula Köppel zur Schatzmeisterin gewählt.

Als Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Ronald Benke, Steuerberater
Herr Reinhard Satory, Steuerberater

Als Stellvertreter der Delegierten der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater
Frau Ursula Köppel, Steuerbevollmächtigte.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2003, den Haushaltsplan für das Jahr 2005 sowie den auf 400,- EUR gesenkten Kammerbeitrag für das Jahr 2005.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Herr Burkhard Brosius, Steuerberater und
Herr Wilfried Ruch, Steuerberater

gewählt.

Allen gewählten Kolleginnen und Kollegen gratulieren wir sehr herzlich!

Das Kurzprotokoll über die Kammerversammlung wurde allen Mitgliedern mit gesondertem Rundschreiben zugesandt.

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse im Jahre 2004, Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sowie Prüfungstermin im Jahre 2005

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Dipl.-Kfm. Björn Taube	StB	Brandenburg
Dipl.-Kfm. Jürgen Stegmann	StB / WP	Potsdam
Dipl.-Wirtsch. Erik Walde	StB	Eberswalde
Dr. Thomas Hahn	RA	Potsdam
Dipl.-Ök. Annett Pfeil	StBin	Braunsbedra
Dipl.-Agr.-Ing. Kathrin Fischer	StBin	Roßwein
Dipl.-Kauffrau Renate Victor	StBin	Zittau
Sigrun Altermann	StBin	Hönow
Dipl.-Ök. Katja Hostettler	StBin / WP	Falkensee

sehr herzlich gratulieren, die am 09.12.2004 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind. Ganz besonders freut uns, dass darunter auch wieder Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen der Kollegialkammern Sachsen-Anhalt und Sachsen sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

13.12.2005

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2005

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, dass das nächste Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in der Zeit vom 24. Februar 2005 bis 26. Februar 2005 in Kassel stattfindet. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS-Informationendienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

4. Berufliche Fort- und Weiterbildung hier: Seminarangebote 2005

Die vorläufige Seminarübersicht entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt unter dem Navigationspunkt „Seminare“.

5. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2004 bis 31.12.2004

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Gaden & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH	06.10.04
ALIAS Steuerberatungsgesellschaft mbH	19.10.04
B & Z Breitenbach & Zimmermann Steuerberatungsgesellschaft mbH	03.11.04

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dennis Rehfeld Steuerberater	23.08.04	Verlegung von Kammer Berlin
Dirk Peter Wilding Steuerberater WP	10.09.04	Verlegung von Kammer Berlin
Ramona Kutzner Steuerberaterin	01.10.04	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.BW (FH) Sybille Neitsch Steuerbevollmächtigte	01.10.04	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Jörn Körber Steuerberater	01.11.04	Verlegung von Kammer Hessen
Dipl.-Wirtsch. Elke Spilski Steuerberaterin	17.11.04	Verlegung von Kammer Berlin
Marcus Krohn Steuerberater	19.11.04	Verlegung von Kammer Berlin
Sylvia Loll Steuerberaterin	27.11.04	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Hehn & Scheim Steuerberatungsge- sellschaft mbH	04.09.04	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

- Neubestellung von Steuerberatern -

Prof. Dr. Hans-Joachim Hirsch Steuerberater	26.10.04	
---	----------	--

- Abgänge -

Steuerberater

Dr. Herwig Meyer- Simon Steuerberater	31.08.04	Verlegung nach Kammer Rheinl.- Pfalz
Frank Schnöckel Steuerberater	04.10.04	Verlegung nach Kammer Berlin
Burkhard Kunkel Steuerberater	08.10.04	Verlegung nach Kammer Berlin
Reiner Feldhausen Steuerberater WP	12.10.04	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
Ulrike Thomas- Watterott Steuerberaterin	19.10.04	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
Klaus Schmidt Steuerberater WP	21.10.04	Verlegungen nach Kammer Sachsen
Jörg Feucker Steuerberater	21.10.04	Verlegung nach Kammer Meckl.-Vorp.
Lutz Goerke Steuerberater	31.12.04	Verlegung nach Kammer Berlin
Dörthe Pfeil Steuerberaterin	31.12.04	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Bischoff- Grimmelmann- Quensell Steuerberatungsgesell- schaft mbH	31.12.04	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
---	----------	---

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 StBerG

Kathrin Blontke Steuerberaterin	23.10.04	
------------------------------------	----------	--

Martin Krzyskowski Steuerberater	07.11.04
Helga Schirrmeister Steuerberaterin	31.12.04
Hehn & Wolf Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft	29.11.04

6. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Angela Olbrich Steuerbevollmächtigte	03.11.1954
Dipl.-Finw. Jutta Lange Steuerberaterin	07.12.1954
Dipl.-Vw. Edith Honheiser-Schlieben Steuerberaterin	11.12.1954
Dipl.-Ök. Gerd Grimmelmann Steuerberater	28.12.1954
Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Kreft Steuerberater	22.12.1954

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-Kfm. Frank Küter Steuerberater	01.11.1949
Dipl.-Kfm. BW (grad.) Norbert Rieseberg Steuerberater	18.11.1949

Auf 60 Lebensjahre kann zurückblicken:

Ursula Fürsattel Steuerberaterin	22.10.1944
Dr. Dietrich Ratthey Steuerberater RA	17.10.1944
Dipl.-FW (FH) Wulf-Dieter Schorr Steuerberater	24.10.1944

Seinen 65. Geburtstag konnte begehen:

Horst Szibalski Steuerberater	15.10.1939
----------------------------------	------------

Die besten Wünsche für 70 Lebensjahre übermitteln wir:

Dipl.-Wirtschl. Dr. Gerhard Sostak Steuerberater	07.10.1934
--	------------

Seinen 75. Geburtstag feierte

Dipl.-Vw. Martin Ramge Steuerberater	25.11.1929
--	------------

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

7. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 38/2004 vom 23.12.2004 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2005** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 wurden 25 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben.

9. Unsere Homepage

Seit nunmehr zwei Jahren ist die Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de im Internet präsent. In der Folge möchten wir einen kurzen Überblick

über die hauptsächlichen Navigationspunkte geben, die ständig aktualisiert und erweitert werden.

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere [Ausbildungsplatzbörse](#).

Für den Beruf des **Steuerberaters** werden auf Basis der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung.

Der Unterpunkt **Steuerfachangestellte/r** umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Der **Steuerfachwirt** informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und im Service-Bereich Formulare z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur Bestellung von Faltblättern zu finden. Auch zum Thema **Landwirtschaftliche Buchstelle** sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammerdienst abrufbar ist.

Der Bereich „**Mitglieder**“ ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte **Kammerservice**, **Downloads** und **Qualifizierte elektronische Signatur**.

Im Punkt **Kammerservice** finden Sie die Kammermitteilungen und Rundschreiben der Steuerberaterkammer Brandenburg, den Seminarplan der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie die Kontaktdaten des Steuerberaterversorgungswerkes.

Unter **Downloads** sind z.B. Musterverträge für Steuerberatungsgesellschaften in verschiedenen Rechtsformen, Merkblätter zum Ausbildungswesen und zur Berufsausübung sowie Infos zur Praxisübertragung abrufbar.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt sich unter **Qualifizierte elektronische Signatur** als akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter vor. Hier erfahren Sie Grundsätzliches zum Thema Signaturkarte und können sich verschiedene Unterlagen zur Antragstellung downloaden.

„**Wir über uns**“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschl. Anfahrtsskizze.

10. Bundesweiter Steuerberatersuchservice im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ermöglicht interessierten Steuerberatern die Teilnahme am bundesweiten Steuerberatersuchservice. Das ratsuchende Publikum kann somit bundesweit auf alle dort eingetragenen derzeit 20.000 Steuerberater zurückgreifen und sich einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Berater nach den Kriterien Ort bzw. Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse suchen.

11. D-A-CH Steuerkongress 2005 am 11./12. März 2005 in Wien

Die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH in Wien führt in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und der schweizerischen Treuhandkammer den D-A-CH Steuerkongress am 11. und 12. März 2005 in Wien durch. Das Fachprogramm sowie organisatorische Hinweise und Informationen entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Werbebroschüre.

12. Deutscher Steuerberaterkongress 2005 am 23./24. Mai 2005 in Weimar

Für den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2005 in Weimar werden wieder über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft erwartet. Die Bundessteuerberaterkammer lädt Sie hierzu bereits jetzt herzlich ein. Auch im nächsten Jahr stehen berufspolitische Themen sowie Steuer- und Praxisfragen auf der Tagesordnung:

I. Generalthema

„Neue Anforderungen der EU an den deutschen Steuerberater“

ihre Vorstellungen legen dar

- Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin
- Günter Verheugen, Mitglied der Europäischen Kommission, Brüssel
- Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Berlin (angefragt)

II. Vorträge

- „Nationales Berufsrecht im Spannungsfeld des europäischen Wettbewerbsrechts (Dienstleistungsrichtlinie, Berufsanerkennungsrichtlinie)“
Klaus Heiner Lehne, RA, Brüssel

- „IAS für den Mittelstand – Chance oder Risiko?“
Univ.-Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh, Berlin

III. Arbeitskreise

- „Die Limited und andere ausländische Gesellschaftsformen im deutschen Gesellschafts- und Steuerrecht“
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kessler, StB, Freiburg
- „Brennpunkt IAS – Einführung Internationale Rechnungslegung beim Mandanten“
Univ.-Prof. Dr. Thomas Schildbach, Passau
- Aktuelle Steuerfragen (Diskussionsforum)
 - Einkommensteuer – Prof. Dr. Walter Drenseck, Vors. Richter am BFH, München
 - Körperschaftsteuer – Lothar Fischer, Richter am BFH, München
 - Umsatzsteuer – MinDirig Werner Widmann, Mainz
 - Erbschaftsteuer – Dr. Gerd Albrecht, Richter am BFH a. D., München

IV. Foren

- Neues Beratungsfeld: Zukunftssicherungsleistungen
 - Alterseinkünftegesetz – ORR Dr. Michael Myßen, BMF, Berlin
 - Betriebliche Altersversorgung: Welche Möglichkeiten hat der mittelständische Betrieb? Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen – Klaus Stieffermann, Geschäftsführer Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Heidelberg
- Betriebswirtschaftslehre
 - Alternative Finanzierungsinstrumente für mittelständische Unternehmen
Prof. Dr. Harald Schäfer, StB/WP, Mannheim
 - Bilanzanalyse und Bilanzpolitik für mittelständische Unternehmen – Prof. Dr. Harald Schäfer, StB/WP, Mannheim
- Spezialmandate
 - Steuerberatung für Sport, Kultur und Soziales – Dr. Stephan Schauhoff, RA/FA f. StR, Bonn
- Verfahrensrecht mit Diskussion
 - Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren – Dietmar Bittner, Präsident des FG Hessen
- Steuerkanzlei intern
 - Effektive Personalplanung und Vergütungsstrukturen als Leistungsanreize in der mittelständischen Steuerberatungskanzlei – Dipl.-Kfm. Stefan Meisel, Leiter DATEV Consulting, Nürnberg
- Unternehmensnachfolge

- Der „richtige“ Unternehmenswert bei Nachfolge, Scheidung, Verkauf, Besonderheiten bei Freiberufler-Praxen – Dipl.-Kfm. Christoph Wollny, StB/WP, Berlin

Den Fachlichen Teil umrahmt ein abwechslungsreiches Kulturprogramm. Hierzu gehören der Begrüßungsabend im Deutschen Nationaltheater, der Galaabend im Volkshaus Jena sowie Ausflüge und Besichtigungen in und um Weimar herum.

Das ausführliche Programm wird die Bundessteuerberaterkammer direkt an alle Steuerberater etwa Mitte März 2005 versenden.

13. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten des Landes Brandenburg

Die 2. Sitzung der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes im Land Brandenburg hat am 20. August 2004 stattgefunden.

Auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse 2002 und 2003, denen die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke erteilt wurden, hat die Vertreterversammlung die ordnungsgemäße Tätigkeit des Versorgungswerkes bestätigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Per 30.09.2004 gehörten dem Versorgungswerk 267 Mitglieder an. Unter Berücksichtigung der Ertragslage war es auf Vorschlag des Vorstandes und des versicherungsmathematischen Gutachtens möglich, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2005 von bisher 55,73 EUR auf 56,50 EUR anzuheben. Das entspricht einer Steigerung der Rentenanwartschaften um 1,38 %. Die Vertreterversammlung überzeugte sich von einem hohen fachlichen Niveau der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle im Rahmen der Altersabsicherung der Berufsangehörigen in unserem Kammerbereich und erteilte Aufträge an den Vorstand zur Prüfung von Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Integration europäischer Regelungen und der möglichen Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen aus dem Alterseinkünftegesetz.

14. Verlegung des Dienstsitzes des Finanzamtes Eberswalde

Am 1. November 2004 hat das Finanzamt Eberswalde neue Dienstgebäude im Landesbehördenzentrum in der Tramper Chaussee, Eberswalde, bezogen.

Das Finanzamt ist künftig unter der Anschrift:

**Tramper Chaussee 5
16225 Eberswalde
Telefon: (03334) 66 1600
Telefax: (03334) 66-1699**

zu erreichen.

Die E-Mail-Verbindung bleibt unter der bekannten Adresse poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de bestehen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht/ Gebührenrecht/Berufshaftpflicht

15. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOSTB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefon-, E-Mail- oder Internetadressen im Berufsregister der Kammer geführt.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit zeitnah das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt.

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 29.01.2004 – 6 K 278/02

Die Vermutung, dass aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Vermögensverfall gegeben ist, besteht nicht mehr, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des betroffenen Steuerberaters aufgehoben wurde. (StBerG § 46 Absatz 2 Nr. 4)

b) Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 03.03.2004 – 13 K 34/03

Bei einem Steuerberater, der in Vermögensverfall geraten ist und keinerlei erkennbare und bewertbare Anstrengungen unternimmt, seine Vermögenslage durch Tilgungen und Bemühungen um Tilgungsstreckungen oder Stillhalteabkommen mit den Gläubigern zu stabilisieren, ist eine dauerhafte Gefährdung der Auftraggeberinteressen zu befürchten, weil die mangelnde Bereitschaft zur Ordnung der eigenen Vermögensverhältnisse jederzeit auch bei der Bearbeitung der steuerlichen Angelegenheiten von Mandanten auftreten kann. (StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4)

c) BFH, Beschluss vom 04.12.2003 – VIII B 121/03

1. Die Vermutung, dass der Steuerberater in Vermögensverfall geraten ist, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, besteht auch dann, wenn der insolvent gewordene Steuerberater

selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat.

2. Die bloße Möglichkeit, die schlechte Wirtschaftssituation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu beseitigen, hat nicht zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters trotz der unbeglichenen Forderungen gegen ihn als geordnet zu betrachten wären. Allein die Tatsache, dass der Steuerberater im Insolvenzverfahren einen Insolvenzplan erstellt und den Gläubigern vorgelegt hat, reicht daher nicht aus, um die aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgende Vermutung, dass der Steuerberater in Vermögensverfall geraten ist, zu beseitigen. (StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4)

d) Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.08.2003 – 7 K 736/02 StB

1. Der Widerrufsgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 7 StBerG ist gegeben, wenn ein Steuerberater aufgrund einer bestehenden Persönlichkeitsstörung nicht in der Lage ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben. Dies gilt insbesondere, wenn er aufgrund dieser Persönlichkeitsstörung laufend Aufträge annimmt, ohne diese in einem überschaubaren Zeitrahmen erledigen zu können.

2. Der Vermutungstatbestand des § 46 Abs. 3 StBerG ist dann nicht erfüllt, wenn das von der Steuerberaterkammer verlangte amtsärztliche Gutachten deshalb nicht vorgelegt werden kann, weil sich das von der Steuerberaterkammer bestimmte Gesundheitsamt weigert, die Durchsuchung durchzuführen. (StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3)

e) Finanzgericht Münster, Urteil vom 28.08.2004 – 7 K 6746/03 StB – n. rk.

Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Antrages auf Wiederbestellung als Steuerberater nach erfolgtem Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall richtet sich allein nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 40 Abs. 2 StBerG, nicht dagegen nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG. (StBerG §§ 48 Abs. 1 Nr. 3, 40 Abs. 2)

f) Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.04.2004 – 2 K 5274/03 StB

1. Ob eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu Recht erfolgt ist, ist in dem Klageverfahren gegen den Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall nicht zu prüfen. Einwendungen gegen die Eintragung sind mit den zugelassenen Rechtsmitteln nur vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

2. Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen liegt vor, wenn der Berufsangehörige gegenüber seinen privaten und öffentlichen Gläubigern seinen wahren Aufenthaltsort bzw. den Ort seiner beruflichen Niederlassung verschleiert. (StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4)

g) Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.10.2003 – 4 K 32/03

Eine Tätigkeit als Landwirt ist mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar.
(StBerG § 57 Abs. 4 Nr. 1)

17. Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters dem Gericht gegenüber

- a) Die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters besteht dem Gericht gegenüber auch dann, wenn der Steuerberater im Auftrage beider Prozessparteien diese bei ihren Verhandlungen über einen Vertrag in steuerrechtlicher Hinsicht beraten hat und es zwischen den Vertragspartnern zu einem Rechtsstreit über diesen Vertrag kommt.
- b) Das Gericht hat die Versagung der Entbindung des Steuerberaters von seiner Verschwiegenheitspflicht durch die nicht beweispflichtige Partei nach § 286 ZPO frei zu würdigen.

BGH, Urteil vom 20.04.1983 – VIII ZR 46/82, in Wirtschaftsrecht 36/1983, S. 1921 f.

18. Ablehnung eines Antrags auf Bestellung zum Steuerberater

Die an sich die Steuerberaterkammer treffende Nachweislast, dass der Bewerber nicht nur vorübergehend zu einer ordnungsgemäßen Berufsausübung unfähig ist, wendet sich gegen den seine Bestellung als Steuerberater begehrenden Antragsteller, wenn er ohne triftigen Grund seine Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts verweigert.

(BFH, Beschluss vom 10. Februar 2003 – VII B 173/02 - § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StBerG)

19. Wettbewerbswidriges Abwerben von Kunden durch Versendung eines Verabschiedungsschreibens des ausscheidenden Angestellten

(Leitsatz)

Ein Beschäftigter, der vor dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis unter Verwendung des Adressenmaterials seines Arbeitgebers ein Verabschiedungsschreiben an die bislang von ihm betreuten und ihm dabei durch ein Vertrauensverhältnis verbundenen Kunden richtet, handelt wettbewerbswidrig, wenn er direkt oder indirekt (hier u. a. durch die Angabe seiner privaten Adresse und Telefonnummer) auf seine zukünftige Tätigkeit als Wettbewerber oder für einen Wettbewerber hinweist.

(BGH, Urteil vom 22. April 2004 – I ZR 303/01, in Betriebs-Berater 30/2004, S. 1594)

20. Bei der DATEV gespeicherte Daten des Mandanten:

Anspruch des Auftraggebers gegenüber bisherigem Steuerberater auf Zustimmung der Übertragung auf einen anderen Steuerberater

Ob der Auftraggeber nach dem Ende des Mandats vom Steuerberater verlangen kann, dass dieser der Übertragung der von ihm bei der DATEV gespeicherten Daten auf einen anderen Steuerberater zustimmt, hängt davon ab, ob die Daten das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis enthalten oder ob es sich um diese vorbereitenden Arbeitsleistungen handelt.

(BGH, Urteil vom 11.03.2004, Az.: IX ZR 178/03, in Der Betrieb 31/2004, S. 1665 f.)

21. „Mitnahme von Mandanten“ beim Arbeitgeberwechsel

Jeder Steuerberater, der angestellte Mitarbeiter beschäftigt, muss damit rechnen, dass diese sich irgendwann (insbesondere nach bestandener Steuerberaterprüfung) selbstständig machen oder zu einem anderen Berufsangehörigen wechseln. In den Fällen, in denen die Bindung einzelner Mandanten zu dem ausscheidenden Mitarbeiter besonders eng ist, besteht die Gefahr, dass dieser eine größere Anzahl von Mandanten „mitnimmt“ und dadurch den Praxiswert, der sich im Wesentlichen aus dem Wert der Mandantenbeziehungen definiert, schmälert. Unter welchen Voraussetzungen in einem solchen Fall Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, hatten das OLG Düsseldorf (Urteil vom 21.10.2003 – 20 U 139/02) und zuvor das LAG Düsseldorf (Urteil vom 12.01.2001 – 14 Sa 954/00) – jeweils in zweiter Instanz – zu entscheiden.

Sachverhalt:

Der klagende Steuerberater beschäftigte vom Jahre 1990 bis zum 31.12.1999 einen Mitarbeiter, der zum 01.01.2000 ein Anstellungsverhältnis zu einem neuen Steuerberater begründete. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes hatten mehr als 25 Mandanten das bisherige Mandatsverhältnis gekündigt und dem neuen Arbeitgeber des Mitarbeiters das Mandat erteilt. Ein vertragliches Wettbewerbsverbot zwischen dem Kläger und seinem ausgeschiedenen Mitarbeiter war nicht vereinbart.

Der Kläger hatte seinen **Mitarbeiter** zunächst vor dem Arbeitsgericht auf Schadenersatz in Höhe von **422.520,- DM** verklagt, weil dieser noch während des bestehenden Arbeitsverhältnisses in angeblich unredlicher und sittenwidriger Weise gezielt Einfluss auf die Mandanten genommen habe, um diese zu einem Kanzleiwechsel zu veranlassen. Der Kläger war der Meinung, dass er so gestellt werden müsse, als wenn eine Teilveräußerung der Praxis erfolgt wäre. Als Verkaufserlös setzte er 140 % des mit den verlorenen Mandanten erzielten Jahresumsatzes an.

Nachdem seine diesbezügliche Klage in zweiter Instanz vor dem LAG Rechtskräftig abgewiesen worden war, nahm der Kläger den **neuen Steuerberater** und neuen Arbeitgeber seines ehemaligen Mitarbeiters auf Schadenersatz in Höhe von **532.791,65 DM** in Anspruch. Er behauptete, der neue Berater habe im Zusammenwirken mit seinem ehemaligen Mitarbeiter unrichtige Behauptungen über seine (des Klägers) persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgestellt und sich die Mandanten zielgerichtet zuführen lassen. Bei der Höhe des Schadens ging der Kläger von einem Verlust von 42 Mandanten und einem Bewertungsfaktor von 125 % aus. Auch seine diesbezügliche Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

In dem arbeitsgerichtlichen Verfahren bemängelte das LAG (ebenso wie die Vorinstanz), dass es seitens des Klägers an ausreichendem Vortrag für eine unzulässige Einflussnahme des beklagten Mitarbeiters auf die Mandanten fehlte. Zwar verbiete § 60 HGB, der auf Freiberufler sinngemäß Anwendung finde, dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses jede Konkurrenzfähigkeit zum Nachteil seines Arbeitgebers. Ein Schadenersatzanspruch analog § 61 HGB könne jedoch nicht schon damit begründet werden, dass der ausscheidende Mitarbeiter Mandanten über einen bevorstehenden Arbeitgeberwechsel unterrichtete. Es sei auch verfehlt, aufgrund der Vielzahl der Mandanten und des zeitlichen Zusammenhangs von einer Indizwirkung zu sprechen. Der Kläger hätte vielmehr zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten des Beklagten nach Inhalt, Ort, Zeitpunkt und beteiligten Personen substantiiert vortragen müssen, was aber nicht geschehen sei.

In dem Verfahren gegen den neuen Steuerberater bemängelte das OLG Düsseldorf ebenfalls die Schlüssigkeit des Klagevortrags, der im Wesentlichen dem Vortrag im Arbeitsgerichtsprozess entsprach. Die Voraussetzungen für einen auf § 1 UWG i. V. m. § 32 BOSTB (Anm.: Danach ist jede Maßnahme, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus einem Auftrag zu verdrängen, berufswidrig.) gestützten Schadenersatzanspruch sei nicht dargelegt worden. Das Gericht vermisste einen Beweisantritt dafür, dass der Mitarbeiter die Mandanten in unlauterer Weise (z. B. durch nachteilige Behauptungen über die Büroorganisation und Arbeitsweise des Klägers auf Veranlassung des neuen Steuerberaters) abgeworben habe. Erst durch den **Einsatz unlauterer Mittel** werde aber die Grenze zur berufswidrigen Abwerbung überschritten. Der diesbezügliche Vortrag, alles sei mit „Wissen und Wollen“ des neuen Steuerberaters geschehen, sei kein substantiiertes Tatsachenvortrag und lasse offen, ob die Mandanten dem Mitarbeiter aufgrund unlauterer Abwerbung gefolgt seien oder weil sie ihn als verlässlichen Sachbearbeiter kennen gelernt hätten.

Obwohl der Kläger den Anspruch schon dem Grunde nach nicht substantiiert dargelegt hatte, äußerte sich das Gericht dann auch noch zur **Höhe des** geltend gemachten **Schadens**. Der diesbezügliche Vortrag sei unschlüssig, weil eine Schadensberechnung auf Basis einer Teilveräußerung der Praxis offensichtlich unzulässig sei. Zur Ermittlung des entgangenen Gewinns aus selbstständiger Arbeit sei nach der Rechtsprechung abzustellen auf die

anhand des Betriebsergebnisses konkret festzustellende Gewinnminderung. Entscheidend sei der Nettogewinn, der sich nach Abzug sämtlicher Ausgaben (Löhne, Steuer) ergebe. Hierzu fehle es an entsprechenden Angaben. Auch für eine Schadensschätzung gem. §§ 252 BGB, 287 ZPO sei mangels konkreter Angaben des Klägers zur Entwicklung seines Betriebes nach der angeblichen Abwerbung und zur voraussichtlichen Entwicklung ohne angebliche Abwerbung kein Raum.

Anmerkung:

Die beiden rechtskräftigen Entscheidungen machen besonders deutlich, dass ein ausscheidender Mitarbeiter oder dessen neuer Arbeitgeber für mitgenommene bzw. zugeführte Mandanten von Gesetzes wegen in aller Regel nicht erfolgreich auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden können, weil der bisherige Berater aus tatsächlichen Gründen gar nicht in der Lage sein wird, die hohen Anforderungen an seine diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast zu erfüllen. Wie soll er auch im Einzelfall nachweisen, was „hinter seinem Rücken“ zwischen einem Mitarbeiter und einzelnen Mandanten gesprochen wurde? Genau dies aber verlangt die Rechtsprechung. Um Honorarausfälle durch „untreue“ Mitarbeiter zu vermeiden oder zu begrenzen, muss sich der Kanzleiinhaber deshalb anderweitig, nämlich im Anstellungsvertrag mit seinem Mitarbeiter durch sog. Allgemeine Mandantenschutz- oder -übernahmeklauseln absichern. Wie diese rechtssicher gestaltet werden, ist Gegenstand des Beitrages unter Ziffer 22.

22. Vereinbarung von Mandantenschutz- und -übernahmeklauseln mit Mitarbeitern

Die unter Textziffer 21 besprochenen Urteile des OLG Düsseldorf vom 21.10.2003 (20 U 139/02) und des LAG Düsseldorf vom 12.01.2001 (14 Sa 954/00) zeigen, dass die gesetzlichen Regeln des Wettbewerbs- und Berufsrechts dem Kanzleiinhaber keinen hinreichenden Schutz vor Mandatsabwerbung oder -mitnahme durch ausscheidende Mitarbeiter gewähren. Bei der Gestaltung vertraglicher Regelungen mit angestellten Mitarbeitern – vom Steuerfachangestellten bis zum Steuerberater – oder mit freien Mitarbeitern ist der Kanzleiinhaber allerdings nicht frei. Um wirksame Vereinbarungen zu treffen, müssen bestimmte Vorgaben beachtet werden, die nachfolgend dargestellt sind.

Allgemeine Mandantenschutzklausel

Allgemeine Mandantenschutzklauseln verbieten dem ausscheidenden Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses Mandanten seines bisherigen Arbeitgebers zu vertreten, sei es als Angestellter bei einem anderen Steuerberater, sei es als Selbstständiger in eigener Kanzlei. Solche Klauseln müssen sich auch bei der Verwendung durch Freiberufler an dem § 74 ff. HGB messen lassen. Neben dem vorgeschriebenen Schriftformerfordernis und der Aushändigung einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Urkunde mit den vereinbarten Bestimmungen, muss die Klausel insbesondere eine Entschädigungszusage des Arbeitgebers enthalten, § 74 Abs. 2 HGB. Andernfalls ist sie nichtig. Die zu vereinbarende

Karenzentschädigung muss für die Klausellaufzeit mindestens die Hälfte der vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen Vergütung erreichen. Hierbei sind sämtliche Einkommensbestandteile zu berücksichtigen (13. Gehalt, Gratifikationen, Sondervergütungen). Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Karenzentschädigung besteht unabhängig davon, ob er überhaupt in der Lage ist, eine andere Tätigkeit aufzunehmen. Allerdings muss er sich nach § 74c HGB anderweitigen Erwerb anrechnen lassen. In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Klausel nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wirksam vereinbart werden kann, § 74a Abs. 1 Satz 3 HGB. Empfehlenswert ist eine Regelung, die lediglich auf die Mandanten der Kanzlei beschränkt ist, aber keine Einschränkungen in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht enthält.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für Angestellte, sondern auch für „Freie Mitarbeiter“, wenn diese faktisch als Arbeitnehmer oder als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (BGH vom 10.04.2003, III ZR 196/02, NJW 2003, S. 1864). Handelt es sich hingegen um einen echten Freien Mitarbeiter, gelten die §§ 74 ff. HGB nicht. Mandantenschutzklauseln mit echten Freien Mitarbeitern sind grundsätzlich entschädigungslos zulässig und nur an § 138 BGB zu messen. Ein Wettbewerbsverbot mit einem echten Freien Mitarbeiter, das gegenständlich auf die Mandanten des Auftraggebers und zeitlich auf maximal zwei Jahre beschränkt ist, wäre wirksam, da dem Freien Mitarbeiter noch genügend potentielle Kunden am freien Markt verbleiben und ein solches Wettbewerbsverbot ihn nicht unbillig am beruflichen Fortkommen hindert (Nave, Wettbewerbs- und Kundenschutzklauseln in der neuen Rechtsprechung des BGH, NWB Fach 18 S. 825).

Mandantenübernahmeklausel

Anders als Mandantenschutzklauseln verfolgen Mandantenübernahmeklauseln kein Konkurrenzverbot, sondern gestatten dem ausscheidenden Mitarbeiter die Betreuung von Mandanten des ehemaligen Arbeitgebers gegen Abführung eines Teils des Honorars. Der Vorteil dieser Klauseln liegt darin, dass sie sich nicht an den § 74 ff. HGB messen lassen müssen und auch ohne Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung zulässig sind. Allerdings ist bei der Bemessung der Laufzeit der Klausel und bei der Aufteilung der Honorare zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter darauf zu achten, dass diesem noch ein wirtschaftliches Interesse an der Übernahme von Mandanten des früheren Arbeitgebers bleibt. Sind die Konditionen so gestaltet, dass sich die Bearbeitung der Mandate für den früheren Mitarbeiter nicht lohnt, weil dieser von seinem früheren Arbeitgeber als Konkurrent ausgeschaltet wird, liegt eine verdeckte Mandantenschutzklausel vor, die mangels Karenzentschädigung unwirksam wäre.

Zu beachten ist in zeitlicher Hinsicht, dass eine längere Bindung als zwei Jahre unangemessen ist. Das Bundesarbeitsgericht, das kürzlich über eine Klausel mit fünfjähriger Laufzeit zwischen einer Steuerberatungsgesellschaft und einer Steuerfachwirtin zu entscheiden hatte (BAG vom 07.08.2002, 10 AZR 586/01, DB 2002, S. 2224), sah darin eine verdeckte

Mandantenschutzklausel und damit eine Umgehung im Sinne des § 75 d Satz 2 HGB. Das Gericht führte – unter Hinweis auf die überwiegende Meinung im Schrifttum – aus, dass eine Bindung von mehr als zwei Jahren unangemessen sei. Eine geltungserhaltende Reduktion, d. h. eine Aufrechterhaltung der Klausel im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bindungsfrist von zwei Jahren lehnte das Gericht ab. Zwar nehme der BGH eine solche Reduktion in ständiger Rechtsprechung bei Wettbewerbsverboten mit zu langer Bindung vor. Hierbei handele es sich aber um Wettbewerbsverbote außerhalb des Schutzbereichs der §§ 74 ff. HGB, z. B. Wettbewerbsverbote zwischen gleichberechtigten Partnern (z.B. Sozietätspartnern), die nach § 138 BGB zu beurteilen seien.

Was die Höhe der zulässigen Entschädigungszahlung angeht, gehen Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend davon aus, dass weder subjektiv noch objektiv eine Umgehung vorliegt, wenn der abzuführende Anteil bei 20 – 30 % der Honorareinnahmen liegt. Eine solche Abrede sei noch nicht darauf gerichtet, den ausgeschiedenen Mitarbeiter als Konkurrenten auszuschalten (Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, 3. Aufl. Rz. 173; Gemmer, Kanzleiführung professionell 2003, S. 61 jeweils m.w.N.). Wegen gewisser Unwägbarkeiten bei der Höhe der Abführungsquote empfiehlt es sich, diese bei 20 % der Honorareinnahmen festzulegen. Henssler (MDR 2002, S. 319, Fußnote 69) geht bei einer geschätzten Kostenquote von 60 Prozent und einem angenommenen Minimaleinkommen von 20 Prozent davon aus, dass diese Abführungsquote in jedem Fall zulässig ist.

Diese Grundsätze gelten – je nach dem Grad der Abhängigkeit – auch für Verträge mit freien Mitarbeitern, die faktisch als Arbeitnehmer oder als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (s. o. II).

Musterformulierungen:

Allgemeine Mandantenschutzklausel

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses keine Tätigkeit – sei es freiberuflich oder als Angestellter eines anderen Berufsangehörigen – für solche Auftraggeber auszuüben, die im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zum Mandantenkreis des Arbeitgebers gehören. Während der Dauer des Wettbewerbsverbots erhält der Mitarbeiter eine Entschädigung, die für jedes Jahr des Verbots die Hälfte der von dem Mitarbeiter zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen beträgt.

Der Mitarbeiter muss sich anderweitigen Erwerb nach Maßgabe des § 74c HGB anrechnen lassen. Verdient der Mitarbeiter mit Karenzentschädigung über 110 % des früheren Arbeitsentgelts, so wird die Karenzentschädigung um den übersteigenden Teil gekürzt. Der Mitarbeiter hat jeweils zum Quartalsende unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er anderweitige Einkünfte bezieht. Auf Verlangen sind die Angaben zu belegen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot hat der Mitarbeiter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des mit dem Mandanten erzielten Ge-

winns zu zahlen. Bei einem Dauerverstoß wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Das Wettbewerbsverbot gilt auch im Verhältnis zu einem Rechtsnachfolger der Kanzlei, insbesondere geht es bei einer Veräußerung auf den Erwerber über. Der Mitarbeiter ist mit dem Übergang der Rechte aus dieser Vereinbarung an den Rechtsnachfolger einverstanden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB.

Mandantenübernahmeklausel

Dem Mitarbeiter ist es gestattet, nach Beendigung des Arbeitsvertrages Aufträge von Mandanten des Arbeitgebers anzunehmen. Soweit der Mitarbeiter im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden unmittelbar oder mittelbar Mandanten des Arbeitgebers übernimmt, zahlt er dem Arbeitgeber für die Dauer von zwei Jahren – beginnend ab dem Datum seines Ausscheidens – 20 % der mit diesen Mandanten erzielten Honorareinnahmen.

(aus: Kammermitteilungen Nr. 81/2004 – StBK Düsseldorf)

23. Grenzen der Dienstleistungsfreiheit für deutsche Staatsangehörige

Mit Beschluss vom 16.10.2003 (6 U 53/03) hat das OLG Köln entschieden, dass deutsche Staatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Zulassung als Steuerberater nach dortigem Recht erwirkt haben, in Deutschland nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Sachverhalt:

Ein ehemaliger Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfalls rechtskräftig widerrufen worden war, war der Auffassung, dass er im Inland auch weiterhin als „Steuerberater“ auftreten und gem. § 3 Nr. 1 StBerG Hilfe in Steuersachen leisten dürfe, weil die Rechtskraft des Urteils durch eine beim zuständigen Finanzgericht eingereichte Wiederaufnahmeklage durchbrochen sei. Er behauptete ferner, „Belasting Adviseur“ nach belgischem bzw. niederländischem Recht zu sein und seine berufliche Niederlassung nach Eupen/Belgien und Vaals/Niederlande verlegt zu haben. Er sei deshalb nicht nur zur Rechtsberatung in Belgien und in den Niederlanden, sondern auch im Inland gem. § 3 Nr. 4 StBerG befugt. Nach dieser Vorschrift dürfen Personen und Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union beruflich niedergelassen sind und dort befugt Hilfe in Steuersachen nach dem Recht ihres Niederlassungsstaates leisten, auch in Deutschland unter der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Niederlassungsstaates tätig werden. Die zuständige Steuerberaterkammer nahm den ehemaligen Berater auf Unterlassung sowohl der Führung der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ als auch der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, mit Ausnahme der nach § 6 StBerG erlaubten Tätigkeiten, in Anspruch.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte wurde antragsgemäß verurteilt. Die Vorinstanz, das LG Köln, stellte zunächst fest, da die Voraussetzungen für eine Rechtskraftdurchbrechung des den Widerruf der Bestellung bestätigenden Urteils nicht vorlagen, da die Hauptsache weder neu verhandelt, noch ein Termin zur Neuverhandlung anberaumt worden war, § 590 ZPO. Der Beklagte konnte sich deshalb nicht auf § 3 Nr. 1 StBerG berufen, wonach u. a. „Steuerberater“ zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Dem Beklagten sei aber auch eine Berufung auf § 3 Nr. 4 StBerG verwehrt, und zwar selbst dann, wenn man seinen Vortrag zur Verlegung der beruflichen Niederlassung in das benachbarte Ausland als richtig unterstellen würde, weil diese Vorschrift **auf deutsche Staatsangehörige nicht anwendbar sei**. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre das Auftreten des Beklagten im Inland rechtsmissbräuchlich. Die Vorschrift solle und könne nicht deutschen Staatsangehörigen, deren Bestellung zum Steuerberater im Inland rechtskräftig widerrufen worden ist, die Möglichkeit eröffnen, die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zu umgehen und sich in anderen EU-Mitgliedsstaaten niederzulassen, um von dort grenzüberschreitend tätig zu werden.

Auf die Berufung des Beklagten führte das OLG aus, dass der Beklagte die (deutsche) Berufsbezeichnung „Steuerberater“ ohnehin nicht, auch nicht unter Berufung auf § 3 Nr. 4 StBerG hätte führen dürfen. Der spezielle Erlaubnistatbestand dieser Vorschrift gelte im Übrigen nur für EU-Ausländer und diene nicht dazu, es einem ehemaligen deutschen Steuerberater zu ermöglichen, seine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach rechtskräftiger Widerspruchsentscheidung weiterhin vom Ausland her auszuüben.

Anmerkung:

Mit der Einführung des § 3 Nr. 4 StBerG durch das am 01.07.2000 in Kraft getretene 7. Steuerberatungsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber der in Artikel 50 EGV geregelten Dienstleistungsfreiheit bei grenzüberschreitender Hilfeleistung in Steuersachen Rechnung getragen und damit – im Vergleich zu anderen Berufen – bereits frühzeitig eine Anpassung des nationalen Berufsrechts der Steuerberater an das europäische Recht vorgenommen. Es entspricht allgemeiner Meinung, dass deutsche Staatsangehörige nicht in den Genuss dieser Vorschrift kommen können. Die Vorschrift stellt insbesondere kein Schlupfloch für ehemalige (deutsche) Steuerberater dar, deren Bestellung im Inland rechtskräftig widerrufen wurde, die rechtskräftig aus dem Beruf ausgeschlossen wurden, gegen die ein Berufsverbot verhängt wurde oder die entsprechenden Maßnahmen durch einen vermeintlich freiwilligen Verzicht auf die Bestellung zuvorgekommen sind. Nach der o. g. Entscheidung kommen aber auch alle anderen deutschen Staatsangehörigen nicht in den Genuss der Vorschrift, also auch nicht der Personenkreis, der z. B. im Inland die Steuerberaterprüfung nicht bestanden hat oder nicht bereit ist, sich dieser Prüfung zu stellen.

24. Muster eines Gesellschaftsvertrages für die Errichtung einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft

Die Steuerberaterkammer Düsseldorf hat ihr Serviceangebot um einen Mustervertrag für eine sogenannte „einfache“ Partnerschaftsgesellschaft, d. h. eine Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, erweitert und uns diesen freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Da die multiprofessionelle Partnerschaft der Regelfall ist, geht der Vertrag von einer aus Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern bestehenden Partnerschaftsgesellschaft aus. Wie bei den Musterverträgen für die Errichtung einer Steuerberatungsgesellschaft beschränkt sich auch dieser Mustervertrag auf die – insbesondere aus berufsrechtlicher Sicht – notwendigen Mindestregelungen. Der Vertrag erhebt nicht den Anspruch, alle für die Beteiligten wichtigen Fragen zu regeln, so dass die Partner den Vertrag ihren jeweiligen Bedürfnissen anpassen müssen.

Der Mustervertrag kann bei Bedarf bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg angefordert werden.

25. Unterzeichnung von Gebührenrechnungen (StBerG § 57 Abs. 1; StBGebV § 9 Abs. 1)

Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er entgegen § 9 Abs. 1 StBGebV die an seine Auftraggeber erstellten Gebührenrechnungen nicht selbst unterzeichnet, sondern von seiner Büroleiterin unterschreiben lässt.

LG Erfurt, Urteil vom 28.11.2003, StB 2/02, rkr.

Sachverhalt:

1. (...)
2. Der betroffene Steuerberater erlitt im Juli 2001 einen Schlaganfall und musste sich daraufhin zunächst in ärztliche Behandlung und im Oktober 2001 schließlich in eine Rehabilitationsmaßnahme begeben. Während dieser Zeit ließ er es pflichtwidrig zu, dass Gebührenrechnungen seiner Firma, deren Geschäftsführer er war und ist, nicht von ihm selbst, sondern von einer Mitarbeiterin gefertigt wurden. Die Büroleiterin des Steuerberaters unterzeichnete und versandte vier Gebührenrechnungen i. H. von 802,72 DM, 507,50 DM, 869,30 DM und 474,44 DM an die Auftraggeberinnen, die jeweils auf den 26.09.2001 datiert und nicht vom betroffenen Steuerberater unterzeichnet waren.

Gründe:

3. Der vorstehend unter 2. geschilderte Sachverhalt steht auf Grund der vor der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme fest, die Vorwürfe sind vom betroffenen Steuerberater eingeräumt worden.

Gebührenrechnungen wurden nicht vom Steuerberater, sondern seiner Büroleiterin unterschrieben.

4. Der Steuerberater hat sich hiernach berufsgerichtlich zu ahndender Pflichtverletzung gemäß § 57 Abs. 1, § 89 Abs. 1 StBerG schuldig gemacht, indem er entgegen § 9 Abs. 1 StBGebV die an seine Auftraggeberinnen erstellten Gebührenrechnungen nicht selbst unterzeichnete, sondern von seiner Büroleiterin unterschreiben ließ.

Persönliche Ausnahmesituation ist bei Schuldabmessung zu berücksichtigen.

5. Nach Abwägung aller Umstände war gegen den Steuerberater als berufsgerichtliche Maßnahme i. S. des § 90 Abs. 1 Nr. 2 StBerG ein Verweis zu verhängen. Hierbei war zu Gunsten des Steuerberaters zu berücksichtigen, dass er sich auf Grund seiner schweren Erkrankung in einer persönlich schwierigen Ausnahmesituation befand. Andererseits war auch zu bewerten, dass gegen ihn wegen einer gleichgelagerten Pflichtverletzung bereits einmal ein berufsgerichtliches Verfahren geführt werden musste.

(Auszug aus dem DStRE 14/2004)

26. Anforderungen an Gebührenrechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG

Nach § 14 Abs. 4 UStG muss eine Rechnung die in der Vorschrift genannten Mindestangaben enthalten, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbracht wird. Zu diesen Mindestangaben gehört nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG auch der „Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung“. Im Hinblick darauf stellt sich die Frage, was diesbezüglich in der Gebührenrechnung eines Steuerberaters anzugeben ist. Nach Auffassung des Ausschusses 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer ist hier wie folgt zu differenzieren:

- Handelt es sich um einen **Werkvertrag**, so ist Zeitpunkt der sonstigen Leistung der Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Beschränkt sich der Auftrag z. B. auf die Erstellung einer einzelnen Steuererklärung oder eines einzelnen Jahresabschlusses und handelt es sich mithin um einen Werkvertrag, ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Abnahme der Steuererklärung bzw. des Jahresabschlusses durch den Mandanten anzugeben.
- Liegt dagegen ein **Dienstvertrag** im Sinne eines Dauermandates vor, ist Zeitpunkt der sonstigen Leistung derjenige, zu dem der Auftrag beendet ist. Entscheidend ist hierbei zunächst der Auftragsinhalt. Besteht der Auftrag etwa darin, die Lohnbuchführung für das laufende Jahr zu erstellen, ist der Auftrag mit Ablauf des Jahres beendet. Ergeben sich dagegen aus dem Auftrag hinsichtlich des Zeitpunktes der Auftragsbeendigung keine Anhaltspunkte, ist auf denjenigen Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Steuerberater seine Tätigkeit als abgeschlossen betrachten darf. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Rechnung-

stellung, so dass dieser Zeitpunkt den „Zeitpunkt der sonstigen Leistung“ darstellt. Werden Teilleistungen abgerechnet, ist die Teilleistung mit Stellung der Rechnung abgeschlossen und somit das Datum der jeweiligen Rechnung maßgebend.

Bei der Vereinbarung von Pauschalvergütungen ist der Auftrag erst dann beendet, wenn alle Leistungen, die Gegenstand der Pauschalvergütungsvereinbarung sind, erbracht wurden. Zeitpunkt der sonstigen Leistung ist in diesem Fall somit der Zeitpunkt, zu dem die Abschlussrechnung erteilt wird.

27. Bestätigung der Tariftreue durch Steuerberater

In § 1 des Tariftreuegesetzes (TVG) ist bestimmt, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen. Nach § 6 TVG sind Unternehmen und Nachunternehmen verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen, dass sie die Tariftreuepflicht einhalten. Aus dem Mitgliederkreis wurden unserer Kammer verschiedene, von der öffentlichen Hand erstellte Vordrucke betreffend die Tariftreueerklärungen des Auftragnehmers und des/der Nachunternehmens zugesandt. Der öffentliche Auftraggeber verlangt in diesem Zusammenhang die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als zusätzlichen Nachweis dafür, dass der Auftragnehmer bzw. das/die Nachunternehmen ihren Verpflichtungen nach der Tariftreueerklärung eingehalten haben. Die Frage, ob Steuerberater sog. Tariftreueerklärungen abgeben dürfen, ist in zweifacher Hinsicht problematisch. Zum einen muss der Steuerberater sicherstellen, keine Erklärung abzugeben, durch die er einen Sachverhalt bestätigt, den er nicht in ausreichendem Maße geprüft hat. Zum anderen bestehen rechtliche Bedenken, da Steuerberater weder prüfen noch entscheiden dürfen, welche Tarifverträge einschlägig sind.

Bestätigt der Steuerberater die Prüfung der Tarifverträge dennoch, führt dies vor dem Hintergrund des Rechtsberatungsgesetzes zu einem erheblichen Haftungsrisiko, da der Versicherungsschutz entfällt. Zudem hat der Steuerberater keinen vertraglichen Honoraranspruch für diese Prüfung und es besteht das erhebliche Risiko wettbewerbsrechtlich in Anspruch genommen zu werden wegen unzulässiger Rechtsberatung (LG Bonn, Urteil vom 01.10.2002 – 15 O 228/02, GI 2004, 99). Außerdem erfordert die Abgabe der Erklärung in aller Regel erhebliche betriebswirtschaftliche Vorarbeiten. Daher sollte besonders kritisch überprüft werden, welche Angaben in der Erklärung gemacht werden. Aufgrund der Haftungsrisiken und des Aufwandes sollte dem Auftraggeber gegenüber klargestellt werden, dass diese Dienstleistungen nicht unentgeltlich erfolgen können. Um eine bestmögliche Absicherung zu gewährleisten ist zu empfehlen, eine **ingeschränkte Erklärung** abzugeben. In ihr sollte der Auftrag und der vorgenommene Prüfungsumfang exakt geschildert werden. Um nicht in Kollision mit dem Rechtsberatungsgesetz zu geraten, sollte klargestellt

werden, dass der Prüfung ein bestimmter Tarifvertrag zugrunde lag, gleichzeitig aber deutlich gemacht werden, dass eine Prüfung der Einschlägigkeit des Tarifvertrages nicht erfolgt ist.

Als weitere Vorsichtsmaßnahme ist das vorherige Einholen einer Deckungszusage bei dem Berufshaftpflichtversicherer zu empfehlen.

28. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Rechtliche Problemstellungen bei der E-Mail-Kommunikation in einer Steuerkanzlei

- von Dipl.-WJ (FH) Bernd Deffland, in StB 8/2004, S. 302 ff.

Freie Kammerberufe und Insolvenzplanverfahren

- von RA Dr. Jens M. Schmittmann, in ZInsO 13/2004, S. 725 ff.

Konsequenzen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz für das finanzgerichtliche Verfahren

- von StB Hans-Peter Schneider & Dipl.-Kfm. (FH) Peter Hoffmann, in Stbg 8/2004, S. 373 ff.

Entstehung und Konzeption von Basel II – Ein Überblick

- von Dr. Gregor Krämer, in StB 8/2004, S. 298 ff.

Neue Beratungsprofile für den Steuerberater

- von Dr. Harald Grürmann, in DSWR 8/2004, S. 194 ff.

Mandatswerbung mit offenem Visier oder mit Tarnkappe

- von Dr. Michael Kleine-Cosack, in AnwBl 3/2004, S. 153 ff.

Aktuelle Rechtsprechung zum Gebührenrecht der Steuerberater

Von Dr. Gregor Feiter, in INF 22/04, S. 874 ff.

III. Ausbildungswesen

29. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2005

- am 28.02.2005, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 01.12.2004 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 20.12.2004

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05

- mündlicher Teil: vom 10.01.2005 – 19.01.2005
in Potsdam

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2005

schriftlicher Teil: 04.04./05.04.2005

mündlicher Teil: 23.05.-10.06.2005

Anmeldeschluss: 31.01.2005

Mit Schreiben vom 23.11.2004 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2005 - anzumelden. In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

2.3. Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

schriftlicher Teil: 07.11./08.11.2005

mündlicher Teil: 09.01.-20.01.2005

Anmeldeschluss: 31.08.2005

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2005 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern!

b) Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Fortbildungsprüfung 2004/05

- mündlicher Teil: Anfang April 2005

Der Termin für den Vorbereitungskurs auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2004/05 kann der Textziffer 32 entnommen werden.

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2005/06

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2005/06 werden voraussichtlich in Potsdam stattfinden.

- schriftlicher Teil: am 08./09. und 10.12.2005

- mündlicher Teil: voraussichtlich Anfang April 2006

Anmeldeschluss: 15.09.2005

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden als auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

30. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im I. Halbjahr 2005 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05**

Zeit: 07.01./08.01.2005

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 31.12.2004

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2005**

Zeit: vom 24.01.2005 bis 29.01.2005

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

Der Wochenkurs umfasst insgesamt 80 Unterrichtsstunden, davon entfallen auf das Prüfungsfach Steuerwesen: 46 Unterrichtsstunden; auf das Prüfungsfach Rechnungswesen: 20 Unterrichtsstunden sowie auf das Prüfungsfach Wirtschafts- u. Sozialkunde: 14 Unterrichtsstunden.

Anmeldeschluss: 05.01.2005

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2005**

Zeit: vom 01.02.2005 bis 22.02.2005 (6 Termine – jeweils dienstags und donnerstags – mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 31.12.2004

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 05.03.2005 – 04.06.2005

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 01.02.2005

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 12.03.2005 bis 11.06.2005

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 15.02.2005

- **Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung - Sommer 2005 – Das neue Körperschaftsteuerrecht“**

Zeit: am 09.03.2005

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 08.02.2005

- **Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2005**

Zeit: 18.03./19.03.2005

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 15.02.2005

- **Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2005 -**

Zeit: am 20.05./21.05.2005

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: voraussichtlich 13.05.2005

Für alle Seminarveranstaltungen werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass auch im II. Halbjahr 2005 die Vorbereitungslehrgänge für Auszubildende – wie gewohnt – angeboten und durchgeführt werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

31. Vorbereitungslehrgang auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt 2004/2005

In Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2004/05 wird ein Crash-Kurs angeboten.

Dieser wird in der Zeit vom **29.03.2005 bis 02.04.2005** in Form eines Wochenkurses (5 Tage) in Potsdam durchgeführt. Zu diesem Vorbereitungslehrgang werden uns wiederum Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, sowie Herr Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D., als langjährig erfahrene Dozenten zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: voraussichtlich 18.03.2005

32. 14. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 24.11.2004 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 14. Ordentlichen Sitzung zusammen. Diesem Ausschuss gehören sechs Vertreter der Arbeitgeber, sechs Vertreter der Arbeitnehmer und sechs Vertreter der Lehrer an berufsbildenden Schulen sowie deren Stellvertreter an.

Unter Leitung der Vorsitzenden, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss mit insgesamt 14 Tagesordnungspunkten. Darunter u. a.

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2005
- Informationen zu den Crash-Kurs-Angeboten 2004/05
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiete der Berufsausbildung
- Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplätzen
- Fortbildung der Berufsschullehrer
- Berufung der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in
- Auswertung von Umfragen zur Berufsausbildung / Umschulung.

33. Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

Die Kammergeschäftsstelle erreichen wiederholt Anfragen von Interessenten, welche Institutionen Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in anbieten.

Nach unserer Kenntnis bieten in Berlin und Brandenburg nachfolgend genannte Bildungsträger berufsbegleitende Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in an:

Steuerfachschule Becker

Thomasiusstraße 4

15232 Frankfurt / Oder

Tel.: (0335) 52 20 94

Schulungsort: Schwielowsee / OT Caputh

Zeit: 26.11.2004 bis 30.09.2006

einmal monatlich freitags und samstags (Übernachtungsmöglichkeit vorhanden)

Anmeldungen sind noch bis Ende Januar 2005 möglich!

GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH

Bautzener Straße 54

03050 Cottbus

Tel.: (0355) 47 43 27

Schulungsort: Cottbus

Zeit: 04.10.2005 bis 02.10.2007

GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht

Ansbacher Straße 16

10787 Berlin

Tel.: (030) 23 63 49 99

Schulungsort: Berlin

Zeit: Samstaglehrgang – vom 16.10.04 bis 05.11.05

Abendlehrgang – vom 19.10.04 bis 05.11.05

Grundkurs – vom 01.03.05 bis 23.06.05

Samstaglehrgang – vom 15.10.05 bis 04.11.06

Abendlehrgang – vom 18.10.05 bis 04.11.06

Die genannten Bildungseinrichtungen verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Qualifizierung von Steuerfachangestellten bzw. kaufmännischen Mitarbeitern in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in.

34. Voraussetzungen für die Kündigung aus wichtigem Grunde bei Auszubildenden

Die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen aus wichtigem Grund aufgrund schlechter Leistungen der Auszubildenden ist immer wieder Gegenstand von Anfragen der Berufsträger. In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes Köln vom 08.01.2003 sehr interessant, da hierin Grundsätze und Voraussetzungen für eine solche Kündigung dargestellt werden.

Neben den zwingenden formellen Voraussetzungen – Schriftform gemäß § 15 Abs. 3 BBiG, schriftliche Angabe der Kündigungsgründe – müssen diese dem Konkretisierungsgebot des § 15 Abs. 3 BBiG entsprechen. Es darf sich hierbei nicht um reine Werturteile und Schlussfolgerungen ohne die Angabe einer konkreten Tatsachengrundlage handeln; vielmehr müssen im Kündigungsschreiben selbst oder in der diesem beigefügten Anlage konkret und nachvollziehbar Tatsachen dargestellt werden, auf die der Kündigende seinen Beendigungswillen stützt. Auf Kündigungsgründe, die in dem Kündigungsschreiben nicht gemäß § 15 Abs. 3 BBiG ordnungsgemäß aufgeführt sind, kann sich der Beklagte in einem späteren Prozess um die Wirksamkeit der Kündigung nicht mehr stützen. Die Kündigungsrelevanz vertragswidriger Verhaltensweisen eines Auszubildenden wird vom LAG hierbei nicht mit den selben Maßstäben geprüft, die bei Arbeitsverhältnissen erwachsener Arbeitnehmer angelegt werden. Hier sind strengere Anforderungen zu stellen, weil es sich bei Auszubildenden nicht selten um ältere Jugendliche und Heranwachsende handelt, deren geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass es nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 BBiG auch zu den Aufgaben des Ausbilders gehört, den Auszubildenden charakterlich zu fördern. Die fristlose Kündigung darf daher nur das letzte Mittel zur Beendigung eines unrettbaren Berufsausbildungsverhältnisses sein. Hierbei ist insbesondere dem Interesse des Auszubildenden an der Aufrechterhaltung des Ausbildungsverhältnisses mit fortschreitender Dauer der Ausbildung immer mehr Gewicht zu geben. Im dritten Ausbildungsjahr kann nach dieser Entscheidung das Leistungsverhalten allenfalls dann als wichtiger Grund für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in Frage kommen, wenn es so katastrophal schlecht ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit „ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht mehr zu erwarten ist und gemessen daran, die Mühewaltung des Ausbilders in keinem zumutbaren Verhältnis mehr zu den Bemühungen des Auszubildenden und dem zu erwartenden Misserfolg der Ausbildung steht“.

Weiterhin ist unabdingbare Voraussetzung jeder auf das Leistungsverhalten des Auszubildenden gestützten Kündigung, dass der Auszubildende zuvor abgemahnt wurde. Für den Zugang dieser Abmahnung ist regelmäßig der

Kündigende beweispflichtig. Im Ergebnis genügt aus diesem Grunde nicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nicht mehr zu erwarten ist; es muss vielmehr weiterhin die Mühewaltung des Ausbilders in keinem zumutbaren Verhältnis mehr zu den Bemühungen des Auszubildenden stehen.

Vor diesem Hintergrund, der auch der gängigen Rechtsprechung zu diesem Thema entspricht, sind auch die Erfolgsaussichten einer Wirksamkeit einer Kündigung eines Auszubildenden zu betrachten.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg

- | | | |
|----|---|----------------|
| 17 | Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG auf Anteile an Investmentfonds, die im Betriebsvermögen einer Körperschaft gehalten werden | 15.10.
2004 |
| | 35 - S 2750a – 8/04 | |
| 18 | Umsatzsteuer; Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Gründung einer Kapitalgesellschaft; Verfügung der Oberfinanzdirektion vom 15.02.2000, S 7104 – 0021 - St 244 | 29.10.
2004 |
| | 31 - S 7104 - 5/02 | |
| 19 | Einkommensteuer/Lohnsteuer: Familienleistungsausgleich; hier: Verfassungsmäßigkeit der für Veranlagungszeiträume ab 1996 geltenden Vorschriften zum Kinderfreibetrag
1. Kurzinformation der OFD Cottbus auf dem Gebiet der Ertragsteuern vom 14. August 2003, Ausgabe 48/03, Tz. 1
2. Verfügung der OFD Cottbus vom 28. Oktober 2003, S 2280 - 2 / S 2280 - 3 / S 2282a - 6 – St 212
3. Kurzinformation der OFD Cottbus auf dem Gebiet des steuerlichen Verfahrensrechts vom 1. März 2004, Ausgabe 09/2004 | 29.10.
2004 |
| | Ausgabe 39/04 | |
| 20 | Einkommensteuer/Lohnsteuer; Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) ab 2004 | 05.11.
2004 |
| | Ausgabe 43/04 | |

Die Veröffentlichungen können gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

36. Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz (AtG) – Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vornahme von Insolvenzsicherungsmaßnahmen (§ 8a AtG)

Was bedeutet und für wen besteht eine Insolvenzsicherungspflicht?

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen einer Altersteilzeitregelung ein so genanntes Blockmodell, also eine Arbeitsphase, an die sich eine Freistellungsphase von entsprechender Dauer anschließt, kann der Arbeitnehmer zunächst weiterhin im Umfang der bisherigen Arbeitszeit beschäftigt werden und das für die Freistellungsphase notwendige Zeitguthaben (Wertguthaben gemäß § 7 Abs. 1a SGB IV) aufbauen. Damit dieses Guthaben auch im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers ausreichend gesichert ist, verpflichtet § 8a Altersteilzeitgesetz (AtG) Arbeitgeber, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens grundsätzlich zulässig wäre (nicht die in § 8a Abs. 6 AtG genannten Personen), das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gegen das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn das Wertguthaben den Betrag des dreifachen Regelarbeitsentgeltes nicht überschreitet. Das Regelarbeitsentgelt ist das auf einen Monat entfallende, vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des SGB III nicht überschreitet. Gemäß § 341 Abs. 4 SGB III ist Beitragsbemessungsgrenze die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die 2004 monatlich bei 5.150 EUR (alte Bundesländer) bzw. bei 4.350 EUR (neue Bundesländer) liegt.

Wann entsteht die Sicherungspflicht?

Die Verpflichtung zur Absicherung besteht mit der ersten Gutschrift, das heißt, ab dem Zeitpunkt, in dem der zu sichernde Anspruch auf das in der Entsparphase (beim Blockmodell also der Freistellungsphase) auszahlende Arbeitsentgelt entsteht. Mithin muss mit der Sicherung spätestens am Ende des ersten Monats der Altersteilzeit, wenn also der Arbeitnehmer noch arbeitet und sich einen bezahlten Freistellungsmonat „erarbeitet“ hat, begonnen werden.

Welche Möglichkeiten der Insolvenzsicherung kommen in Frage?

Das Gesetz enthält sich einer abschließenden Festlegung, was unter einer geeigneten Insolvenzabsicherung zu verstehen ist. In Betracht kommen aber insbesondere Bankbürgschaften, Absicherungen im Wege dinglicher Sicherheiten (z. B. Verpfändung von Wertpapieren, insbesondere Fonds) zu Gunsten der Arbeitnehmer, bestimmte Versicherungsmodelle der Versicherungswirtschaft oder das Modell der doppelseitigen Treuhand.

Nicht als geeignete Sicherungsmittel gelten bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte (§ 8a Abs. 1 Satz 2 AtG).

In welcher Höhe ist das Wertguthaben zu sichern?

Hinsichtlich des Ausmaßes der Absicherung wird in § 8a Abs. 2 AtG klargestellt, dass eine Verrechnung von steuer- und beitragsfreien Aufstockungsleistungen mit den beitragspflichtigen Entgelten im Wertguthaben nicht zulässig ist.

Muss die Vornahme der Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden?

Mit der ersten Gutschrift und anschließend alle sechs Monate muss der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer die zur Sicherung der Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen in Textform im Sinne von § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch nachweisen und diesem entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Kommt der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Sicherungsverpflichtung nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen unzureichend und weist der Arbeitgeber auf die schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzsicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, wird dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe des bestehenden Wertguthabens gegen seinen Arbeitgeber eingeräumt. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht hinsichtlich bestimmter zulässiger Arten von Sicherheitsleistungen (§ 8a Abs. 4 AtG).

Kann die gesetzliche Sicherungsverpflichtung ausgeschlossen werden?

Der zwingende Charakter der Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung wird in § 8a Abs. 5 AtG deutlich. Es wird klargestellt, dass Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen des § 8a AtG abweichen, unwirksam sind.

Welche Altersteilzeitverhältnisse sind betroffen?

Die Verpflichtung zur Insolvenzsicherung besteht für alle nach dem 30. Juni 2004 beginnenden Altersteilzeitverhältnisse. Auf den Zeitpunkt der Vereinbarung der Alterszeit kommt es nicht an (§ 15g AtG).

Weitere Informationen zur Altersteilzeit

Auf www.vdak.de/altersteilzeit.htm haben Sie u. a. Zugriff auf das (neue) Merkblatt 14 der Bundesagentur für Arbeit „Gleitender Übergang in den Ruhestand“.

Die wesentlichen Inhalte des Altersteilzeitgesetzes, soweit es um die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung geht, finden Sie unter:

www.bfa.de/ger/ger_zielgruppen.c/ger_arbeitgeber.c1/ger_summasumarum.c13/ger_c13-summa_022004.pdf

37. Bundessteuerberaterkammer war erfolgreich: Finanzverwaltung macht späten, aber richtigen Schritt bei der Einnahmenüberschuss-Rechnung

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den jüngsten Beschluss der Finanzministerkonferenz, das heftig umstrittene Formular zur Gewinnermittlung von Kleinunternehmen („EÜR“) für das Jahr 2004 nicht anzuwenden. „Die Einsicht kommt zwar spät, verbessert aber die Rechtslage für das laufende Jahr und entlastet Kleinunternehmen von diesem bürokratischen Monster“, erklärte BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist am 4. Oktober in Berlin.

Die Finanzminister bestätigen damit die von der Bundessteuerberaterkammer immer wieder vorgetragene Kritik an dem EÜR-Formular. Eigentlich als Erleichterung für die Kleinunternehmer gedacht, wurde es für Kontrollzwecke der Finanzämter aufgebläht und damit unnötig bürokratisch und missverständlich.

Aus diesem Grunde hatte die Bundessteuerberaterkammer nochmals dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages empfohlen, die gesetzliche Grundlage für den Vordruck (§ 60 Abs. 4 Einkommensteuereinführungsvorordnung) zu streichen.

38. Mindestangaben auf Rechnungen: Leistungszeitpunkt und Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG) bei Rabatten, Boni, Skonti u. ä. (BMF-Schreiben vom 03.08.2004)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben vom 3. August 2004 zur Angabe des Leistungszeitpunktes und zu den Entgeltminderungsvereinbarungen Stellung genommen.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 UStG ist bei einer Vereinnahmung des Entgelts/Teilentgelts vor Ausführung der Lieferung/sonstigen Leistung der Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung anzugeben, falls der Zeitpunkt feststeht und **nicht** mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG muss in der Rechnung u. a. auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt enthalten ist, angegeben werden.

1. Angabe des Zeitpunkts der Leistung oder der Vereinnahmung

a) Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung

Diese Angabe des Zeitpunktes der Lieferung/sonstigen Leistung ist im Regelfall erforderlich, auch wenn der Tag der Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Bei einer Rechnung über eine bereits ausgeführte Lieferung/sonstige Leistung ist die Angabe des Leistungszeitpunktes in jedem Fall erforderlich.

Der Leistungszeitpunkt kann sich aus anderen Dokumenten, z. B. einem Lieferschein, ergeben. Diese sind gem. § 31 Abs. 1 UStDV in dem Dokument, in dem Entgelt

und Steuerbetrag enthalten sind, zu bezeichnen. Ausreichend ist dabei der Kalendermonat, in dem die Leistung ausgeführt wurde (§ 31 Abs. 4 UStDV).

b) Rechnung über eine Anzahlung

Es wird über eine **noch nicht ausgeführte** Lieferung/sonstige Leistung abgerechnet. Die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts/Teilentgelts ist nur dann erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und **nicht** mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Ausreichend ist die Angabe des **Kalendermonats** der Vereinnahmung.

2. Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts

Die Formerfordernisse – Papierform oder Übermittlung auf elektronischem Wege mit Zustimmung des Empfängers – gelten auch für Vereinbarungen über Entgeltminderungen.

Sofern die Entgeltminderungsvereinbarung in dem Dokument, in dem Entgelt und Steuerbetrag angegeben sind, **nicht** enthalten ist, muss diese als **gesondertes Dokument** schriftlich beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger oder dem jeweils beauftragten Dritten (§ 14 Abs. 2 UStG) vorliegen.

Allerdings sind in dem Dokument, in dem das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag zusammengefasst angegeben sind, die anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben. Die Angaben müssen **leicht und eindeutig nachprüfbar** sein.

a) Rabatt- oder Bonusvereinbarung

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG ist in der Rechnung jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

Das Dokument, das zusammengefasst die Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags enthält, muss einen **Hinweis** – hinreichend genaue Bezeichnung! – auf die entsprechende Konditionsvereinbarung enthalten.

Im BMF-Schreiben werden **beispielhaft die folgenden Hinweise** aufgezählt:

- Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.
- Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.
- Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.

Dies gilt allerdings nur, wenn die Angaben **leicht und eindeutig nachprüfbar** sind (§ 31 Abs. 1 Satz 3 UStDV). Eine **leichte und eindeutige** Nachprüfbarkeit ist gegeben, wenn die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage **ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung** vorgelegt werden können.

Ändert sich eine vor Ausführung der Leistung getroffene Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt, ist es nicht erforderlich, die Rechnung zu berichtigen.

Die Verpflichtung zur Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts bezieht sich **nicht** auf entsprechende Vereinbarungen mit **Dritten**, die nicht Leistungsempfänger sind.

b) Skonto

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z. B. „2 % Skonto bei Zahlung bis ...“ den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG. Das Skonto muss **nicht betragsmäßig** (weder mit dem Bruttobetrag noch mit dem Nettobetrag zzgl. USt) ausgewiesen werden.

3. Änderung der Bemessungsgrundlage

Die Berichtigung des Steuerbetrags nach § 17 Abs. 1 UStG ist durch den leistenden Unternehmer für den Zeitpunkt vorzunehmen, in dem sich die Minderung der Bemessungsgrundlage durch Inanspruchnahme des Skontos oder die Gewährung des Bonus oder des Rabattes verwirklicht. Das gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs durch den Leistungsempfänger entsprechend.

Bei **Beleg austausch** ist bei Inanspruchnahme des Skontos oder der Gewährung des Rabattes oder des Bonus **nicht erforderlich**. Entsprechend Abschnitt 223 Abs. 3 Satz 4 UStR ist ein Beleg austausch nur für die in § 17 Abs. 4 UStG bezeichneten Fälle vorgeschrieben.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

39. **Steuerbürger durch Nichtanwendung von BFH-Urteilen in der Falle – Gewaltenteilung gerät durcheinander**

Die zunehmende Missachtung höchstrichterlicher Steuerurteile stößt auf Kritik der Bundessteuerberaterkammer. „Steuerbürger geraten in die Falle, wenn Urteile des Bundesfinanzhofes erst ignoriert und am Ende durch Gesetzesänderungen umgestoßen werden. Bereits abgeschlossene Steuergestaltungen werden dadurch zunichte gemacht, das Vertrauen in geltendes Recht zerstört und die vorausschauende Steuerberatung erschwert“, erklärte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, am 15. November in Düsseldorf am Rande der 70. Bundeskammerversammlung der Steuerberater.

Eine Ursache für die zunehmende Unzuverlässigkeit des Steuerrechts sieht Heilgeist bereits im Zusammenspiel von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. „Die Gewaltenteilung gerät durcheinander, wenn Urteile des Bundesfinanzhofes nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden und deshalb in der Finanzverwaltung erst gar nicht zur Anwendung kommen“, so der BStBK-Präsident. Hinzu kämen Nichtanwendungserlasse, mit denen BFH-Urteile so lange unterlaufen werden, bis ein

Nichtanwendungsgesetz sie schließlich zu Fall bringt. Gesetzgebung und Verwaltung würden dadurch ein bedenkliches Übergewicht gegenüber der Judikative erlangen und deren Kontrollfunktion unterminieren.

Ein Beispiel ist das Vorgehen in der Folge eines BFH-Urteils vom 23. September 2003. Der BFH hatte entschieden, dass in einer Summe vorausgezahlte Erbbauzinsen im Jahr der Zahlung komplett als Werbungskosten abgezogen werden können. Das Urteil wurde bis heute nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und wird nunmehr aus fiskalischen Gründen durch die Änderung des § 11 Einkommenssteuergesetz im Rahmen des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes unterlaufen. Nach dem 31. Dezember 2003 geleistete Vorauszahlungen für langfristige Nutzungsüberlassungen sollen danach auf den gesamten Nutzungszeitraum verteilt werden. Wie die Bundessteuerberaterkammer bereits moniert hatte, wird mit diesem Fall in abgeschlossene Gestaltungen eingegriffen, wenn nämlich Zahlungen bereits im ersten Halbjahr 2004 geleistet wurden.

Mit der im selben Gesetz beabsichtigten Neuregelung zur organschaftlichen Mehr- oder Minderabführung wird eine langjährige BFH-Rechtsprechung umgestoßen. Hier drohen erhebliche steuerliche Mehrbelastungen. Gewinnabführungsverträge müssen auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden, womit eine kurzfristige Reaktion der Unternehmen auf diese Gesetzesänderung nicht möglich ist. Auch diese rückwirkende Änderung zerstört das Vertrauen in die Steuerpolitik und schwächt den Standort Deutschland. (Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

40. **Steueramnestie – Fragen- und Antwortenkatalog des BMF**

Das Bundesfinanzministerium hat den angekündigten Fragen- und Antwortenkatalog zur Steueramnestie ins Internet gestellt. Sie finden ihn dort unter der URL [http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25648/Fragen u x.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage25648/Fragen_u_x.pdf).

Dieser Fragen- und Antwortenkatalog ergänzt das BMF-Schreiben vom 3. Februar 2004 und beantwortet zahlreiche praktische Einzelfragen im Zusammenhang mit der strafbefreienden Erklärung. Behandelt werden unter anderem die Teilfragen zur Verifikation und Abgrenzung des Lebenssachverhaltes, der Behandlung von Stückzinsen, der Ermittlung der zu erklärenden Einnahmen etc. Dieser Katalog ist jedoch lediglich eine Orientierungshilfe. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

41. **Die erste Benotung ist beim Rating die wichtigste**

Die bestehenden und geplanten Regelungen zur Vergabe von Krediten sehen u. a. eine systematische und standardisierte Prüfung auf die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers vor. Die jährlich neu berechnete Bonität des Schuldners soll ein Spiegelbild der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers sein.

Das Ergebnis der Kreditprüfung ist eine Ratingnote. Sie wirkt sich – im Positiven wie im Negativen – auf die Kreditkonditionen aus, eine kurzfristige Verbesserung einer einmal festgelegten Benotung ist erfahrungsgemäß kaum zu erreichen.

Deshalb lohnt sich eine sorgfältige, rechtzeitige und systematische Vorbereitung auf das Kreditgespräch.

Der Gesetzgeber hat die Kreditinstitute im Hinblick auf das frühzeitige Erkennen von Risiken in verschiedenen Vorschriften zu einer standardisierten Analyse der zukünftigen Kapitaldienstfähigkeit verpflichtet.

Drei rechtliche Säulen für die Dokumentation des Kreditgeschäfts:

	§ 18 KWG	§ 25 a KWG Arbeitsanweisungen, Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft	Basel II
Inhalt	Zeitnahe Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse	u.a. Prozesse und Organisation der Kreditvergabe	u.a. Differenzierung des Kreditrisikos, standardisierte Ratingverfahren
Zweck	Frühzeitiges Erkennen von Schief-lagen des Kreditnehmers	u.a. Risikoklassifizierung (Rating) bei jeder Kreditentscheidung	Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung auf Grund der Bonität des Schuldners
Zeitplan	Bereits in Kraft	Ab 01.07. 2004	Ab 01.01. 2007

Aus Sicht der Kreditinstitute geht es letztlich bei sämtlichen Vorschriften um die Risikominimierung aus dem Kreditgeschäft.

Aus Sicht der Kanzlei besteht eine sinnvolle Reaktion u. a. in der Darstellung des Mandantenbetriebes im Hinblick auf bestehende und geplante Maßnahmen zur dauerhaften Stärkung der betrieblichen Finanzkraft. Die gesetzlichen Bestimmungen sind somit auch als Chance für die Kanzlei zur Gewinnung von zusätzlichen Beratungsthemen zu begreifen und ertragswirksam umzusetzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen der DATEV-Bestellservice unter der Tel.-Nr. 0800-3283823 zur Verfügung.

42. Bye, bye Limited?

Seit der Entscheidung des EuGH vom 30. September 2003 – Rs. C-167/01 „Inspire Art“ hat es in den Medien verstärkt Veröffentlichungen zu den angeblichen Vorteilen einer englischen limited company (Ltd.) im Vergleich zur deutschen GmbH gegeben. Kommerzielle Gründungsanbieter haben die Ltd. schon länger als lukratives Betätigungsfeld für sich ausgemacht und werben damit, dass eine Ltd. schnell und billig gegründet werden könne,

dass die Aufbringung von Stammkapital nicht erforderlich sei und dennoch eine persönliche Haftung der Gesellschafter vollständig vermieden werden könne. Die anfängliche Begeisterung war groß, ist aber zwischenzeitlich kritischem Nachdenken gewichen. So riet die Zeitschrift Finanztest in Heft 6/2004, S. 24 f. ihren Lesern, insbesondere Existenzgründern, „Bye, bye Limited“ zu sagen. Vor diesem Hintergrund stellt sich Rechts- und Steuerberatern nun die Frage, ob sie die Gründung einer Auslandsgesellschaft als Alternative zu einer inländischen Rechtsform wirklich noch empfehlen sollen.

(1) Gründungskosten

Ob die Gründungskosten einer Ltd. unter denen einer GmbH liegen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Aussage, eine Ltd. sei kostengünstiger zu gründen als eine GmbH ist – in dieser Allgemeinheit - unzutreffend. Gerade für kleinere Unternehmen in Deutschland dürfte die Gründung einer Ltd. kaum Kostenvorteile bieten:

- Die für die Beurkundung eines GmbH-Vertrags anfallenden Notargebühren sind wegen des geringen Gegenstandswerts vergleichsweise niedrig. Bei der Gründung einer Ltd. erhält man demgegenüber für etwa den gleichen Preis lediglich eine allgemeine Standard-Satzung. Sobald Gesellschafter eine rechtliche Beratung oder individuelle Gestaltung wünschen, fallen weitere Kosten an, die bei der GmbH-Gründung bereits in den Gebühren für den deutschen Notar enthalten wären.
- Wenn die Ltd. in Deutschland geschäftstätig werden soll, ist zum deutschen Handelsregister zwingend (§ 14 HGB) eine Zweigniederlassung anzumelden. Für die Gründung einer in Deutschland tätigen Ltd. fallen damit nicht nur Kosten für die Anmeldung und Eintragung ins englische Handelsregister, sondern auch Kosten für die Anmeldung und Eintragung ins deutsche Handelsregister an.
- Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Ltd. ist zeit- und kostenaufwendiger als die Anmeldung einer GmbH (vgl. im Einzelnen *Wachter*, GmbH 2003, 1254 ff.). Die Mehrzahl der deutschen Registergerichte verlangt, dass die Gründungsurkunde, die Satzung der Ltd. sowie die Bescheinigung des *Registrar of Companies* über die Gründung, die Fortexistenz, die Direktoren und des secretary der Gesellschaft mit einer Apostille versehen und durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt werden. Bei der GmbH fallen demgegenüber keine Übersetzungskosten an.

(2) Haftungsbeschränkung und Kapitalaufbringung

Als großer Vorteil der Ltd. wird gepriesen, dass die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden könne, ohne dass ein bestimmtes Mindestkapital aufzubringen sei.

Bisweilen verschwiegen wird allerdings, dass ein Gläubigerschutz auch bei der Ltd. erfolgt, nur eben an anderer Stelle als im deutschen GmbH-Recht (vgl. *Priester*, in FAZ v. 31. März 2004, Rubrik Recht und Steuern, S. 25): An die Stelle der Kapitalaufbringung bei der GmbH tritt eine verschärfte persönliche Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern bei der Ltd. (vgl. *Höfling*, Das englische internationale Gesellschaftsrecht, 2002, S. 224 ff.; *Happ/Holler*, DStR 2004, 730, 733 f.).

Gemäß Sec. 214 *Insolvency Act (wrongful trading)* können die Gesellschafter (*directors*) einer Ltd., die zahlungsunfähig geworden ist, zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt werden, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit hätten voraussehen können und nicht alles getan haben, was sie hätten tun sollen, um Verluste und Schäden der Gesellschaftsgläubiger zu verhindern. Die englische Rechtsprechung fasst auch Fälle anfänglicher Unterkapitalisierung unter diesen Haftungstatbestand (vgl. *Höfling*, a.a.O., S. 224, 227). Je geringer das Stammkapital der Ltd. liegt, desto größer ist die Gefahr, dass die Gesellschafter bei Insolvenz der Gesellschaft für Gesellschaftsschulden persönlich in Anspruch genommen werden können. Die vielfach angebotenen „100 Pfund Gesellschaften“ englischen Rechts sind damit nur eingeschränkt geeignet, die Haftung des Gesellschafters zu beschränken.

Für den mit dem englischen Recht nicht vertrauten deutschen Unternehmer birgt das strenge englische Haftungsregime damit erhebliche Rechtsunsicherheit. Wird er mit der Frage konfrontiert, wie er sich in Fällen der Zahlungsunfähigkeit verhalten muss, um seine spätere Ersatzpflicht zu vermeiden, benötigt er schnelle und kompetente Beratung, die nur von einem mit dem englischen Insolvenzrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung vertrauten Berater erteilt werden kann, der zugleich von der aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gesellschaft umfassend informiert ist. Hierfür fallen Beratungskosten in beträchtlicher Höhe an.

(3) Unterhaltungskosten

Die Unterhaltungskosten einer Ltd. werden von den Anbietern ebenso wie von den Befürwortern ihrer Vorteilhaftigkeit gegenüber der deutschen GmbH regelmäßig verschwiegen (*Heckschen*, GmbHHR 2004, Rn. 25). Sie dürften in der Mehrzahl der Fälle deutlich über möglichen Kosteneinsparungen im Zuge des Gründungsvorgangs liegen:

(3.1) Registered office

Jede in England registrierte Ltd. ist verpflichtet, in England ein *registered office* (Büro) zu unterhalten, an dem die wesentlichen Dokumente (z. B. Buchhaltung) aufzubewahren sind (vgl. *Maul/Schmidt*, BB 2003, S. 2298). Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft tatsächlich nur in Deutschland tätig ist, also lediglich ein „Briefkasten“ benötigt wird. Kosten entstehen in diesem Fall z. B. für eine Anrufumleitung und die Weitersendung der Post. Die Weiterleitung der eingehenden Post ist zudem mit einem Zeit- und Verlustrisiko verbunden.

(3.2) Secretary

Für die Ltd. muss darüber hinaus ein Sekretär (*secretary*) bestellt werden, der z. B. dafür verantwortlich ist, dass die Gesellschaft richtig zum *Registrar of Companies* angemeldet wird, die Gesellschafterversammlungen ordnungsgemäß ablaufen, die Protokollbücher und Register der Gesellschaft den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geführt werden etc. In den Standardpakten der Gründungsanbieter ist die Stellung eines *secretary*, wenn überhaupt, nur für das erste Geschäftsjahr enthalten. Dabei erfordert die Tätigkeit des *secretary* eine hohe Qualifikation, die mit viel Verantwortung verbunden ist.

Der *secretary* kann die Gesellschaft bei gewöhnlichen Geschäften allein vertreten. Bei wichtigeren Geschäften kann der *director* der Gesellschaft – sobald nur ein einziger *director* bestellt worden ist – die Gesellschaft kraft Gesetzes nicht ohne den *secretary* vertreten. Die Auswahl des *secretary* erfordert daher auch persönliches Vertrauen und die Möglichkeit zu enger Kooperation. Bei Zusammenarbeit mit einem vom Gründungsanbieter gestellten *secretary* ist dies nicht unbedingt gewährleistet. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Tätigkeiten des *secretary*, die über die Standardtätigkeiten hinausgehen, vom Pauschalhonorar des Gründungsanbieters nicht erfasst werden.

(3.3) Steuern

Zusätzlicher – kostenträchtiger – Aufwand entsteht in steuerlicher Hinsicht. Die Zweigniederlassung einer Ltd. stellt eine inländische Betriebsstätte dar, deren Einkünfte auf der Basis des zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich bestehenden DBA in Deutschland besteuert und in England freigestellt werden. Für die Besteuerung sind insoweit die üblichen Erklärungen im Inland abzugeben. Darüber hinaus muss aber auch in England eine Steuererklärung erstellt und dem dortigen Finanzamt abgegeben werden, auch wenn in England kein zu versteuerndes Einkommen anfällt (*Happ/Holler*, DStR 2004, 730, 736).

(3.4) Rechnungslegung

Auch wenn die Ltd. ausschließlich in Deutschland geschäftstätig ist (und damit deutsches Körperschaftssteuerrecht gilt) sind die im Vereinigten Königreich geltenden Rechnungslegungsvorschriften (UK-GAAP) zu beachten. Die Ltd. muss deshalb jährlich beim englischen Handelsregister einen den englischen Rechnungslegungsvorschriften entsprechenden Jahresabschluss einreichen.

Nach § 140 AO ist der Abschluss nach UK-GAAP auch der Besteuerung in Deutschland zugrunde zu legen und nach § 60 Abs. 1 EStDV der Steuererklärung beizufügen. Nach § 60 Abs. 2 EStDV ist sodann zur Anpassung des ausländischen Abschlusses an die Vorgaben des deutschen Steuerrechts eine Überleitungsrechnung erforderlich. Ein deutscher Steuerberater, der ansonsten mit den ausländischen Rechnungslegungsvorschriften nicht in Kontakt kommt, wird sich an einer solchen Überleitungsrechnung kaum versuchen, sondern den Abschluss für Steuerzwecke selbstständig aufstellen. Im Ergebnis fallen dann jedes Jahr Kosten für zwei Jahresabschlüsse an (*Binge/Thölke*, DNotZ 2004, S. 21, 32).

(3.5) Rechtsberatung

Schließlich ist der Beratungsaufwand, wie stets bei grenzüberschreitenden Fragestellungen, höher als bei rein innerstaatlichen Sachverhalten. Die dabei entstehenden Kosten lassen sich im Vorfeld nicht kalkulieren. Gerade in schwierigen Situationen wie der Umstrukturierung der Gesellschaft, der Krise der Gesellschaft und der Liquidation wird die Einschaltung eines in England tätigen Rechtsberaters unverzichtbar sein. Besonders ungünstig (nicht nur kostenmäßig) wirkt sich in einer solchen Situation aus, wenn die Beteiligten nicht ausreichend Englisch sprechen, um mit den englischen Beratern direkt kommunizieren zu können.

(4) Fazit

Betrachtet man die Propagierung der englischen limited companies in Deutschland, dann stellt man fest, dass die Promoter dieser Auslandsgesellschaften wesentliche Informationen zu den immer noch bestehenden beträchtlichen Rechtsunsicherheiten zu den tatsächlichen Gründungskosten, zu den Haftungsrisiken, zu den Beratungskosten und zu den Unterhaltungskosten vorenthalten. Dies ist auch verständlich, da bei Offenlegung dieser Informationen das Produkt seinen Charme verliert. Unternehmer, welche die Ltd. wählen, um die Pflichten zur Kapitalerbringung bei der deutschen GmbH zu umgehen, werden mit Blick auf die tatsächlichen Gründungs- und Folgekosten sowie die Haftungsrisiken der Ltd. den Rücken kehren. Dies um so mehr, wenn ihnen klar wird, dass sie viele gesellschafts- und steuerrechtliche Vorgänge doppelt erledigen müssen und von Rechtssicherheit für deutsche Gesellschafter und Geschäftsführer ausländischer Gesellschaften keine Rede sein kann.

(Autor: *Notarassessor Dr. Thomas Steinhauer, Geschäftsführer der Notarkammer Koblenz*)

43. Wettbewerbswidrigkeit unverlangt zugesandter Werbe-E-Mails

Leitsätze

1. Die Zusendung von unverlangten E-Mails zu Werbezwecken ist grundsätzlich wettbewerbswidrig und nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat bzw. bei Werbung gegenüber Gewerbetreibenden aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann.
2. Die Beweislast für ein derartiges Einverständnis trägt der Werbende.
3. Der Werbende hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer fehlerhaften Zusendung von E-Mails zu Werbezwecken kommt.

(BGH, Urteil vom 11.03.2004 – I ZR 81/01, in WPK 3/2004, S. 46)

44. BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung

Mit Schreiben vom 17. November 2004 hat das Bundesministerium der Finanzen sein Schreiben vom 5. August 2002 zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung an die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes angepasst. Die Änderungen zum bisherigen Schreiben sind im Text durch Fettdruck hervorgehoben.

Das BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht für eine Übergangszeit auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen unter

www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „Aktuelles“, unter „BMF-Schreiben“ zum Download bereit.

45. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)

Das Bundesministerium der Finanzen gibt die für das Jahr 2005 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt. Diese stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de unter Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit.

46. Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Ruhen lassen von außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 363 Abs. 2 AO); Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 Abs. 2 FGO)

Mit Schreiben vom 12. November 2004 (IV A 7 - S 0338 - 22/04) hat das Bundesministerium der Finanzen die vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf Musterverfahren zum Mindeststeuersatz erörtert. Darüber hinaus hat das BMF mit diesem Schreiben zum Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. November 2003 (I R 34/02) Stellung genommen. Hierzu hatte der BFH entschieden, dass der Mindeststeuersatz gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 EStG nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt, sofern er nicht höher ist als der Steuersatz, der sich für den betroffenen Steuerpflichtigen tatsächlich aus der Anwendung des progressiven Steuertarifs auf die Nettoeinkünfte zuzüglich eines Betrages in Höhe des Grundfreibetrages ergeben würde.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher Folgendes:

Nummer 5 – Anwendung des Mindeststeuersatzes bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 EStG) – der Anlage zum BMF-Schreiben vom 12. Juni 2003 (BStBl. I S. 338), zuletzt neu gefasst durch BMF-Schreiben vom 19. Juli 2004 (BStBl. I S. 610), wird mit sofortiger Wirkung gestrichen.

Das BMF-Schreiben steht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter

www.bundesfinanzministerium.de

unter Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit.

47. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen und –geschäftsreisen ab 1. Januar 2005

Mit Schreiben vom 9. November 2004 (IV C 5 - S 2353 - 108/04/IV A 6 - S 2145 - 4/04) hat das Bundesministerium der Finanzen die ab dem 1. Januar 2005 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen bekannt gegeben.

Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Das Schreiben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland und doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Das BMF-Schreiben steht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de unter Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit.

48. Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg ab 1. Januar 2005

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG und § 41a Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2003 hat der Unternehmer bzw. der Arbeitgeber die Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dies gilt für Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

Mit Schreiben vom 29. November 2004 hat das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag zulassen kann, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen in herkömmlicher Form, das heißt auf Papier oder per Telefax, abgegeben werden können. Aus Vereinfachungsgründen ist es für bis zum 31. März 2005 endende Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume nicht zu beanstanden, wenn die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. der Lohnsteuer-Anmeldungen in herkömmlicher Form als entsprechender Antrag des Unternehmers bzw. Arbeitgebers angesehen wird. Eine förmliche Zustimmung des Finanzamtes ist dazu nicht erforderlich.

Das Schreiben wird im Bundesteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht für ein Übergangszeitraum auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer-478.htm>

und

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Lohnsteuer-621.htm>

zur Verfügung.

49. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer gibt den neuen Newsletter „EU-Informationen aus Brüssel“ heraus, der monatlich erscheint und im Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg im Menüpunkt „Downloads“ unter Bundessteuerberaterkammer zu finden ist.

V. Europafragen/Verschiedenes

50. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 3/2004 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 07/2004 vom 20. September 2004

1. Ergebnisse des ECOFIN Rates vom 10.09.2004
2. Kommission verklagt Deutschland wegen Eigenheimzulage
3. Verbesserte Zusammenarbeit im Bereich des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuer-Betrugs
4. Neue Kommission aufgestellt
5. Neues in Kürze
 - a) Neue Informationsseite der GD TAXUD
 - b) Autos in Polen EU-weit am billigsten

Nr. 08/2004 vom 3. November 2004

1. Initiativen der GD TAXUD
 - a) Societas Europaea (SE)
 - b) Ergebnisse der Kommissionsumfrage zur Notwendigkeit einer EU-einheitlichen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
 - c) 6. Mehrwertsteuerrichtlinie
2. Mitteilung zur Bekämpfung von Unternehmens- und Finanzdelikten
3. Die Angehörigen der neuen Kommissare und Reorganisation der GD TAXUD
 - a) Charlie McCreevy, designierter Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen
 - b) Rückzug des Barroso-Vorschlags
 - c) Reorganisation der GD TAXUD
4. Annahme von IAS 39
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren
 - b) 2. Geldwäscherichtlinie
 - c) Unterzeichnung der EU-Schweiz Abkommen

51. Bewerbungsbedingungen für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer

Zur Förderung des Interesses am Internationalen Steuerrecht und zur Teilnahme des Berufsnachwuchses an dem jährlich stattfindenden IFA-Kongress setzt die Bundessteuerberaterkammer einen Förderpreis aus. Der Förderpreis besteht aus 1.000,00 EUR, zzgl. Reise- und Übernachtungskosten sowie

der Teilnehmergebühr. Die Buchung für die Reise übernimmt die Bundessteuerberaterkammer.

Durch den Förderpreis soll die beste in deutscher Sprache verfasste Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung ausgezeichnet werden.

Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen. Sie kann eine Monografie, eine Diplomarbeit, eine Dissertation, ein Gutachten oder ein sonstiger Beitrag sein. Die Veröffentlichung muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt sein.

Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens zum 31. Dezember eines Jahres (Bewerbungsjahr) der Bundessteuerberaterkammer, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin, vorliegen.

Für den Förderpreis können sich Personen bewerben, die am Ende des Bewerbungsjahres das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die entweder in Deutschland Steuerberater sind oder zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen in Deutschland zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Als Bewerbungsunterlagen sind beizubringen:

- 2 Exemplare der Publikation
- bei Steuerberatern der Auszug aus dem Berufsregister oder bei angehenden Berufsangehörigen die Bescheinigung des Arbeitgebers über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung
- Lebenslauf

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer entscheidet auf Vorschlag des Ausschusses „Internationales Steuerrecht“ unter Ausschluss des Rechtsweges über die Preisvergabe.

52. Wirtschaftsmediation für Steuerberater

Ob im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Verbrauchern oder intern mit Unternehmensgesellschaften, Mitarbeitern, Abteilungen und Führungskräften: Im Wirtschaftsleben treten mitunter Konflikte auf, die Ressourcen unnötig binden und Kosten verursachen. Das gilt insbesondere, wenn Streitigkeiten am Ende vor Gericht ausgetragen werden. Eine effiziente Alternative zur Konfliktbewältigung ist die Wirtschaftsmediation. Sie gibt den Streitparteien die Möglichkeit, schnell flexible Lösungen zu finden, um ihre Differenzen beizulegen.

Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten. Der Mediator übernimmt dabei die Rolle eines neutralen Vermittlers. Durch eine geschickte Gesprächsmoderation hilft er den Parteien, selbst Problemlösungen zu entwickeln. So kann professionelle Mediation zum Beispiel helfen, bestehende geschäftliche Beziehungen zu retten oder Arbeitsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Neben Psychologen, Unternehmensberatern und Rechtsanwälten sind vor allem die

Steuerberater eine Berufsgruppe, in deren Leistungsangebot sich die Mediation gut einfügt. Durch die oftmals enge Beziehung zu ihren Mandanten können Steuerberater Konfliktpotenziale in deren Unternehmen frühzeitig erkennen und darauf eingehen. Außerdem spielt bei den im Rahmen einer Mediation zu vereinbarenden Konfliktlösungen häufig die Frage eine zentrale Rolle, wie sich eventuelle Vereinbarungen auswirken und welche Lösungsalternativen wirtschaftlich sinnvoll sind - Einschätzungen, die Steuerberater auf der Basis ihres Fachwissens sowie der umfangreichen Kenntnisse über die Mandantenunternehmen hervorragend treffen können.

Steuerberatern, die sich für das Beratungsfeld Wirtschaftsmediation interessieren, bietet die Bundessteuerberaterkammer in enger Zusammenarbeit mit dem DATEVKOLLEG eine spezielle Ausbildung an. Sie vermittelt die Techniken und Fertigkeiten, die für eine professionelle Mediationsfähigkeit ausschlaggebend sind. Neben theoretischen Darstellungen steht in den Seminaren das eigene Erleben und Trainieren der erlernten Inhalte im Mittelpunkt. Im Rahmen von Gruppenarbeit, Übungen und praxisorientierten Rollenspielen werden die theoretischen Grundlagen eingeübt und vertieft. Mit Hilfe von Übungen zur Reflexion des eigenen Handelns sowie ihrer Berufsrolle (als Steuerberater und als Mediator) entwickeln die Teilnehmer Schritt für Schritt ein klares Selbstverständnis für die Aufgabe als Mediator. Der Lehrgang dauert insgesamt zwölf Tage.

Weitere Informationen zum Thema können dem beiliegenden Werbeblatt entnommen bzw. im Internet unter www.datev.de/kolleg abgerufen werden.

53. EuGH-Umsatzsteuer Report

Der DWS-Verlag hat gemeinsam mit der DATEV e. G. und dem DStI ab Januar 2004 eine Vierteljahreszeitschrift „EuGH-Umsatzsteuer Report“ herausgebracht. Das Ergebnis können Sie sich unter

<http://www.eugh-urep.de>

im Internet ansehen.

54. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Steuerberater sind gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) i.V.m. der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte“, BGV A 7, ab dem 1. Oktober 2004 verpflichtet, Betriebsärzte zu bestellen oder zu verpflichten. Die jeweils erforderliche Einsatzzeit ist abhängig von der Betriebsart (Steuerberaterpraxen fallen unter Betriebsart 1) und der Zahl der Beschäftigten. Genaues regelt die BGV A 7.

Bereits jetzt muss in Steuerberaterpraxen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Berufsgenossenschaften vor einiger Zeit aufgefordert, die genannten Vorschriften praxisnäher zu gestalten. Aus diesem Grunde werden die UVV „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) und „Betriebsärzte“ (BGV A 7) derzeit novelliert. Das In-Kraft-Treten der neuen Vorschrift (BGV

A 2, zurzeit noch anders besetzt) ist unseren Informationen zufolge zum Jahresbeginn 2005 geplant.

Nach Aussage der VBG ist davon auszugehen, dass Unternehmer dann eine Grund- und ggf., z. B. nach einem Unfall, eine Anlassbetreuung gewährleisten müssen. Im Rahmen der Grundbetreuung sollen – unter Zuhilfenahme des Sachverständigen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. eines Betriebsarztes – potentielle Unfallquellen und sonstige sicherheitstechnische bzw. betriebsärztliche „Schwachstellen“ aufgedeckt und diese sowie ihre Beseitigung dokumentiert werden. Im Rahmen der Grundbetreuung wird eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorgenommen, die, ist sie einmal erstellt, in Steuerberaterpraxen grundsätzlich fünf Jahre gültig bleibt.

Die VBG rät davon ab, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die ab 1. Oktober 2004 bestehende Verpflichtung, Betriebsärzte zu bestellen oder zu verpflichten, für bestimmte Betreuungsmodelle zu entscheiden. Unmissverständlich wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Kontrolle durch die VBG, ob vorgenannter Verpflichtung nachgekommen wird, jedenfalls bis Jahresende nicht erfolgt.

Für Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz hat die VBG eine zentrale Rufnummer – **0180 – 58 24 77 28** – eingerichtet. Bei der Anwahl wird automatisch mit der regional zuständigen Bezirksverwaltung verbunden.

Auf <http://www.vbg.de/kontakt/vbg-regional.jsp#BV> finden sich die Adressen der Bezirksverwaltungen.

55. Arbeitskostenerhebung 2004

Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, haben das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) sowie die nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten mit den Vorbereitungen für die Durchführung der turnusgemäßen Arbeitskostenerhebung 2004 begonnen. Wir wurden gebeten, Sie hierüber zu informieren.

Die Arbeitskostenerhebung wird in allen Branchen der Wirtschaft außer Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei durchgeführt, also im produzierenden Gewerbe ebenso wie in den unternehmens- und personenbezogenen Dienstleistungsbereichen. Stichprobenartig werden Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern ausgewählt – kleinere Unternehmen werden nicht befragt. Die Erhebung sammelt detaillierte Informationen zum Personalaufwand im Geschäftsjahr 2004. Im Idealfall stellen die berichtspflichtigen Unternehmen deshalb die für die Erhebung erforderlichen Angaben im Zuge ihres Jahresabschlusses zusammen.

Die Statistischen Landesämter werden die berichtspflichtigen Unternehmen demnächst über die anstehende Erhebung informieren. Der eigentliche Fragebogen wird am Jahresbeginn 2005 bei den Unternehmen eingehen.

56. Betreuung und Beratung im Bereich der immateriellen Lebensvorsorge

(Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Trauerverfügung, Organspendeverfügung)

Neben der wirtschaftlichen Beratung, der Steuerberatung gewinnt die Beratung bei Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, Trauerverfügungen und Organverfügungen immer mehr an Bedeutung.

Die Beratung im Bereich der immateriellen Lebensberatung in Verbindung mit der Steuerberatung gibt die Möglichkeit, die Mandantenbindung zu verfestigen, gegebenenfalls eine Vorsorgeakte anzulegen und sich möglicherweise auch zu verpflichten, die jeweilige Verfügung auf Anfrage des Vormundschaftsgerichtes bzw. des Krankenhauses unverzüglich vorzulegen.

Gemäß § 78a der Bundesnotarordnung ist der Bundesnotarkammer der Aufbau eines Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesrepublik Deutschland übertragen worden.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, diese Online-Datenbank ausschließlich den Vormundschaftsgerichten zur Abfrage über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zur Verfügung stehen soll und bisher nur für Notare offen ist.

Das Zentrale Vorsorgeregister ist jedoch nicht dafür vorgesehen, Patientenverfügungen, Trauerverfügungen, Organverfügungen aufzunehmen und diese Informationen an Krankenhäuser, Altersheime, Pflegeheime zu übermitteln.

Wir möchten deshalb auf den ergänzenden Service der DVZ – Deutsche Verfügungszentrale AG in 01097 Dresden, Königstraße 5a

www.deutsche-verfuegungszentrale.de

hinweisen.

In diese Online – Datenbank können sowohl die Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen, Trauerverfügungen und Organverfügungen eingestellt werden. Damit können die Vormundschaftsgerichte und Krankenhäuser, Altersheime und Pflegeheime überprüfen, ob eine Verfügung vorliegt, wo diese deponiert ist und wer beauftragt ist – auf Anfrage des Vormundschaftsgerichtes bzw. Krankenhauses etc. Auskunft zu erteilen bzw. entsprechende Verfügungen vorzulegen.

Die DVZ – Deutsche Verfügungszentrale AG - kooperiert mit der Firma InterComponentWare AG (ICW), einem mit der SAP verbundenen Unternehmen in Walldorf.

Die ICW ist Marktführerin in der Entwicklung der elektronischen Krankenkarte bzw. Krankenakte und baut z. Zt. mit allen Kliniken, Altersheimen und Pflegeheimen datensichere Systemverbindungen auf, damit Krankenhäuser den schnellen, aber auch geschützten Zugriff zu den Krankendaten und Patientenverfügungen erhalten können. Die ICW ist

gemeinsam mit der IBM und der SAP sowie dem Fraunhofer-Institut von der Bundesregierung beauftragt, die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte flächendeckend vorzubereiten. Gemeinsam mit diesem Unternehmen baut die DVZ – Deutsche Verfügungszentrale AG – den datengesicherten Zugang zu Krankenhäusern in Deutschland und in weiteren Ausbaustufen auch in anderen europäischen Ländern auf.

In der Zwischenzeit, bis zur flächendeckenden Einführung der Smart-Card, erhalten die Amtsgerichte für die Vorsorgevollmachten und die Betreuungsverfügungen sowie die Krankenhäuser für die Patientenverfügungen etc. jeweils individuelle Passwörter, damit datengesicherte Verbindungen aufgebaut werden können.

Wir haben das 5-jährige Abonnement gewählt, damit mit einer Neubeauftragung nach 5 Jahren gleichzeitig die „Zeitnähe“ dieser Entscheidungen gegenüber den behandelnden Ärzten dokumentiert werden kann.

Die AGB's und die Preise für ein 5-jähriges Abonnement entnehmen Sie bitte

www.deutsche-verfuegungszentrale.de.

(aus: Kammerrundschreiben 3/2004 – StBK Thüringen)

57. Norddeutsche Steuer-Open am 01.10.2004

Das Golfturnier für Steuerbeamte und Steuerberater auf der Golfanlage Gut Waldhof war für alle Beteiligten ein sonnen- und erfolgreicher Tag.

Die Teilnehmer kamen aus den sieben norddeutschen Bundesländern (1/3 Beamte aus den Finanzverwaltungen und 2/3 Mitglieder der einzelnen Steuerberaterkammern, darunter auch aus Brandenburg).

Das erste Brutto hat Herr Rechtsanwalt Seiffert (Geschäftsführer Steuerberaterkammer Hamburg) gewonnen.

Das erste Netto und somit den Wanderpreis gewann Herr Steuerberater Kurt-Werner Fessel (Golfclub Salzgitter).

Die NORDDEUTSCHE Revisions- und Treuhand AG hat als Wanderpreis eine Flagge mit den Wappen der sieben norddeutschen Bundesländer gestiftet, auf der die Nettosieger des Jahres 2004 und die künftigen Nettosieger verewigt werden. Interessenten für das Turnier in 2005 melden sich wie folgt an:

Herrn Dipl.-Kfm. Manhard Gerber, Steuerberater
i.Fa. NORDDEUTSCHE Revisions- und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Curienstraße 2, Haus am Domplatz
Telefon: 040/328 728 – 0
Telefax: 040/328 728 – 99
info@norddeutsche.net.

58. 9. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater in Hinterzarten

In der Zeit vom 17. – 22. Juli 2005 veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 9. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel

Herren	30 +	Einzel	ab 1975 und älter
Herren	40 +	Einzel	ab 1965 und älter
Herren	50 +	Einzel	ab 1955 und älter
Herren	60 +	Einzel	ab 1945 und älter

- Damen Doppel - Herren-Doppel
- MIXED - Consolation-Spiele

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turniergehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Gemeinde Hinterzarten organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Tourismus GmbH Hinterzarten, z. Hd. Herrn Kehrler, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, Fax: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Würzburger, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.wuerzburger@stbk-suedbaden.de.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass Herr Steuerberater Ernst Frick aus Mahlow bei den 8. Deutschen Tennis-Meisterschaften im Wettbewerb Herren 50 Sieger wurde. Herzlichen Glückwunsch!

59. Fachbuch „Datenschutz und Datensicherheit im Kanzleibetrieb“

Aufgrund der zunehmenden Diskussion zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit haben uns Anfragen erreicht, welche Informationen DATEV zu diesen Themen anbietet.

Eine Information stellt das Fachbuch „Datenschutz und Datensicherheit im Kanzleibetrieb“ (Stand: Juli 2002) dar. Neben der gebundenen Version finden sich die Informationen auch auf der mit dem Buch mitgelieferten CD-ROM.

Zusätzlich werden zur Zeit von DATEV-Consulting Workshops zu diesem Thema durchgeführt. Ab November 2004 ergänzen halbtägige Chefseminare in den einzelnen Regionen das Angebot.

Weitere Informationen können unter E-Mail: consulting@datev.de abgefordert werden.

60. Steuerberatungsgesetz: Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater

Der Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater von Rechtsanwalt Clemens Kuhls, Assessor Theo Meurers, Rechtsanwalt Peter Maxl, Vors. Richter am LG Dr. Herbert Schäfer, Rechtsanwalt Dr. Christoph Goetz und Rechtsanwältin Katharina Willerscheid ist in

2. Auflage 2004, 1.526 Seiten, gebunden
EUR 118,00 (D) sFR 186,00
ISBN 3 482 45412 4

erschienen.

Die Neuauflage dieses in der Praxis eingeführten Kommentars zum Steuerberatungsgesetz erscheint in einer Zeit, in der an das Berufs- und Standesrecht der steuerberatenden Berufe neue Anforderungen gestellt werden müssen.

Zunehmende Internationalisierung, konkretisiert durch den EG-Binnenmarkt und notwendige Angleichung an das Berufsrecht von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern kennzeichnen eine Situation, in der eine kritische Sicht des derzeitigen Rechts und das Aufzeichnen von Perspektiven für dessen Fortentwicklung unumgänglich sind.

Die langjährige Tätigkeit der Autoren in berufsständischen Körperschaften und Verbänden bürgt überdies für eine betont praxisbezogene Darstellung. Angesprochen werden auch viele Einzelfragen, die täglich an die Geschäftsstellen der Kammern und Verbände gerichtet werden und zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt. Einbezogen in die Kommentierung ist nun auch die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB), die in der Praxis zu zahlreichen Zweifelsfragen geführt hat.

Dieses Werk bietet eine geschlossene und praxisgerechte Kommentierung des Berufsrechts. Dabei wird auf die wesentlichen Vorschriften besonderer Wert gelegt. Die Autoren befassen sich intensiv mit allen für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe wichtigen Fragen, die im Praxisalltag zum Berufsrecht auftreten.

61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 06. August bis 26. Oktober 2004 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen bzw. Eingaben getätigt:

26.08.2004

BMF-Schreiben zum Seeling-Urteil

gerichtet an: BMF

09.09.2004

Entwurf einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung (WiPrAusbV) Referentenentwurf

gerichtet an: BMWA

22.09.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG)

gerichtet an: FA BT

24.09.2004

Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Mediumsized Entities Comments on the Discussion Paper

gerichtet an: IASB

28.09.2004

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

gerichtet an: BMJ

06.10.2004

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung; Anpassung des BMF-Schreibens vom 5. August 2002 an die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes

gerichtet an: BMF

19.10.2004

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung 2000

gerichtet an: BMF

20.10.2004

§ 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) – Ausstellung von Rechnungen; § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG – Aufbewahrungspflichten des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers

gerichtet an: BMF

26.10.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

gerichtet an: A WA BT

62. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. September 2004 bis 31. Oktober 2004 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

1. September 2004: 180. Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer befasste sich mit dem Entwurf des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes und mit seinen berufs- und steuerrechtlichen Folgen. Dabei sprach es sich strikt gegen die geplanten Befugnisserweiterungen für Geprüfte Bilanzbuchhalter aus. Weitere Themen waren u. a. die Zusammenlegung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sowie der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2005.

2. September 2004: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern besprachen den Regierungsentwurf zum EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz mit Blick auf die darin vorgesehenen Befugnisserweiterungen für Geprüfte Bilanzbuchhalter, die Regelungen zur Kooperation / Bürogemeinschaft, die Liberalisierung des Verbotes der gewerblichen Tätigkeit und den Syndikus-Steuerberater. Weitere Themen waren die jüngsten Entwicklungen im europäischen Berufsrecht und die Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes, insbesondere die Lockerung des Verbotes der unerlaubten Rechtsberatung.

2. September 2004: Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer

Große Resonanz fand das Sommerfest 2004 der Bundessteuerberaterkammer. Fast 300 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Beruf waren gekommen und sorgten mit vielen Gesprächen für einen erfolgreichen Abend. Auch der Wettergott stand Pate und bescherte der Bundessteuerberaterkammer zum dritten Mal in Folge viel Sonne zum Sommerfest im Berliner „Haus der Steuerberater“.

3. September 2004: Arbeitskreis „Rechnungslegung“

In seiner 2. Sitzung hat sich der Arbeitskreis unter dem Vorsitz von Prof. Schulze-Osterloh für eine Modernisierung des HGB ausgesprochen. Ziel ist es, moderne Bilanzierungsregeln für diejenigen Unternehmen zu schaffen, die IAS/IFRS nicht anwenden. Dies sollen nach Auffassung des Arbeitskreises alle Unternehmen sein, die nicht den geregelten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Die zurzeit bestehenden Wahlrechte beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit des HGB-Jahresabschlusses in seiner Aufgabe, der Kapitalerhaltung zu dienen. Besonders hinderlich ist dabei die umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG.

7. September 2004: Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss besprach die ersten Reaktionen auf das Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ sowie die Qualitätsseminare. Außerdem wurden Vorüberlegungen zu einem „Qualitätssiegel“ (Arbeitstitel) angestellt und die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung vorbereitet.

15. September 2004: Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Erörtert wurden vor allem die Umsatzsteuermodelle in Form des Reverse-Charge-Modells und der Einführung einer allgemeinen Ist-Versteuerung mit Cross-Check. Es stellt sich generell die Frage, ob diese Modelle zur wirksamen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs geeignet sind. Angesprochen wurden ferner die Praxiserfahrungen in Bezug auf die neuen Rechnungsanforderungen und hier insbesondere das Problem der Überprüfung der Belege des Mandanten durch den Steuerberater.

20. September 2004: Ausschuss „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

Gegenstand der Sitzung waren hauptsächlich die Korrekturmöglichkeiten der Steuerfestsetzung eines Gesellschafters bei nachträglicher Feststellung einer verdeckten Gewinnausschüttung bei der Kapitalgesellschaft. Der Ausschuss diskutierte ferner offene Problemfälle der Steueramnestie sowie Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsvorschläge im Hinblick auf das Verfahrensrecht.

21. September 2004: Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit dem vom Institut für Berufsrecht der Steuerberater, Universität Halle-Wittenberg, erstellten Gutachten zur Steuerberatergebührenverordnung. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Gebührenverordnung mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vollumfänglich vereinbar ist. Gegenstand der Beratungen war zudem die Frage, wie die Prüfung der Eingangsrechnungen daraufhin abzurechnen ist, ob diese den neuen Rechnungsanforderungen nach § 14 Abs. 4 UStG genügen.

21. September 2004: Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Schwerpunkt der Sitzung waren die Vorlagebeschlüsse des BFH an den EuGH bezüglich des Steuerabzugs gem. § 50 a Abs. 4 EStG sowie weitere Probleme der beschränkten Steuerpflicht. Außerdem diskutierte der Ausschuss Fragen zur Europäischen Aktiengesellschaft.

22. September 2004: C.F.E.-Vorstand

Hauptpunkt der Tagesordnung der Vorstandssitzung war die C.F.E.-Strategie für die kommenden Jahre. Diskutiert wurde eine Überarbeitung der C.F.E.-Statuten und die Umverteilung von Kompetenzen auf die verschiedenen C.F.E.-Einrichtungen.

29. September 2004: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Frage, inwieweit bei einem Steuerberater, der zugleich als Wirtschaftsprüfer bzw. Rechtsanwalt zugelassen ist, die Möglichkeit besteht, die Berufsausübung entsprechend der jeweiligen beruflichen Qualifikation auf verschiedene berufliche Niederlassungen aufzuspalten. Daneben beschäftigte sich der Ausschuss mit der Frage einer möglichen Haftung bzw. Haftungsbegrenzung im Zusammenhang mit den neuen umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen nach § 14 Abs. 4 UStG.

30. September 2004: Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Im Mittelpunkt stand die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes, wobei der Ausschuss den Entwurf einer Stellungnahme des Bundesverbandes der Freien Berufe zu § 30 Gesetzentwurf diskutierte. Weitere Themen waren: BWL in der Steuerfachwirt-ReWe-Klausur ab Prüfung 2005/2006, die aktuelle Ausbildungsstellensituation und Folgerungen, die Verkürzung der Regelausbildungsdauer für „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistenten“, die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufs „Lohnbuchhalter“, die Beschreibung des Berufs Steuerfachangestellte/r im BERUFEnet der Bundesagentur für Arbeit sowie die besondere Berücksichtigung der Fachagrarwirte Rechnungswesen bei der Zulassung zur Steuerfachwirtprüfung.

30. September 2004: AWW-Sitzung Arbeitskreis 3.2. „Mehrwertsteuer“

Themen der Sitzung waren vor allem die Probleme der Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei bestimmten Bauleistungen gem. § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG. In der Praxis ist z. B. häufig nicht eindeutig zu klären, ob tatsächlich eine „Bauleistung“ vorliegt. Erörtert wurden ferner die aktuellen Vorhaben des Bundesfinanzministeriums, etwa ein weiteres Schreiben zu den Rechnungsangaben i. S. d. § 14 UStG.

30. September 2004: C.F.E.-Vorstand

Der C.F.E.-Vorstand bereitete vor allem die Generalversammlung am folgenden Tag vor. Er arbeitete Änderungsvorschläge von Mitgliedsorganisationen in die berufsethischen Regeln der C.F.E. ein und besprach die anstehenden Vorstandswahlen.

30. September 2004: C.F.E.-Steuerausschuss (30.09.04 - 01.10.04)

Der C.F.E.-Steuerausschuss bestimmte als Kandidaten für die Wahl des neuen Steuerausschussvorsitzenden in der Generalversammlung den Briten Stephen Coleclough. Das anstehende C.F.E.-Steuerseminar am 9. November 2004 in Brüssel wurde diskutiert und die Themen für das C.F.E.-Forum im Jahr 2005 erarbeitet. Aus der EuGH-Task Force wurde über die vorgelegten Stellungnahmen berichtet, die auf der C.F.E.-website unter „www.cfe-eutax.org“ abrufbar sind. Gastredner Peter Schonewille von der Europäischen Kommission/GD TAXUD hielt einen Vortrag über die europäischen Initiativen im Bereich Rentenbesteuerung, Dividendenbesteuerung und Wegzugsbesteuerung.

1. Oktober 2004: C.F.E.-Generalversammlung

Der C.F.E.-Vorstand berichtete der Generalversammlung u. a. über Entwicklungen im berufsrechtlichen Bereich, insbesondere über die Berufsanerkennungsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie, über die Entwicklung im Wettbewerbsrecht und über die Dritte Geldwäscherichtlinie. Die Generalversammlung diskutierte die Überarbeitung der beruflichen ethischen Grundsätze für Steuerberater sowie die von Präsident Mario Boidi vorgetragene neue Strategie der C.F.E. Zudem standen die Wahlen auf der Tagesordnung. Neuer C.F.E.-Präsident ab 2005 wird der Niederländer Cor Visser, neuer Steuerausschussvorsitzender der Briten Stephen Coleclough. Der langjährige Generalsekretär Dr. Heinrich Weiler wurde erneut in seinem Amt bestätigt.

4. Oktober 2004: Berliner Presserunde

Vor rund 20 Medienvertretern der Fach- und Tagespresse positionierte sich die Bundessteuerberaterkammer zu aktuellen steuerrechtlichen Themen. In der Kritik stand u. a. der Vordruck "Einnahmen-Überschussrechnung". Nachdem der Vordruck auch auf Drängen der Bundessteuerberaterkammer für das Jahr 2004 nicht anzuwenden ist, sollte jetzt seine gesetzliche Grundlage gestrichen werden. Im Zusammenhang mit ihrer Forderung nach einem einfacheren, effizienteren und verlässlicheren Steuersystem plädierte die Bundessteuerberaterkammer für ein Gesetzescontrolling, das Aufwand und Nutzen jeder Vorschrift gegenüberstellt und hilft, unnötig komplizierte Regelungen zu identifizieren und zu verbessern.

6. Oktober 2004: Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Thema der Sitzung waren verschiedene Modelle zur Reform der Besteuerung des Übergangs von Betriebsvermögen. Der Ausschuss befürwortet eine steuerliche Entlastung des Betriebsvermögens, weil darin neben dem wirtschaftlichen Potential sowohl erhebliche Risiken als auch umfangreiche soziale Verpflichtungen enthalten sind.

11. Oktober 2004: Ausschuss „Praxissicherung und soziale Fragen“

Die Sitzung befasste sich mit inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hinweise zur Wertermittlung einer Steuerberaterpraxis, zur Praxisübertragung und zur Bestellung eines Praxisvertreters, -abwicklers, -treuhänders. Weiterhin wurden Fragen bezüglich der Schaffung der Institution eines Ombudsmannes und zur Versicherungspflicht bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erörtert.

12./13. Oktober 2004: Geschäftsführerkonferenz

Auf der Tagesordnung der jährlichen Geschäftsführerkonferenz standen zahlreiche Fragen aus den Bereichen Berufsrecht sowie Aus- und Fortbildung. So wurden z. B. aktuelle Probleme im Zusammenhang mit dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater bzw. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen diskutiert. Gegenstand der Beratungen war darüber hinaus der Bereich des Datenschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem novellierten Bundesdatenschutzgesetz und den sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Datenschutz in der Steuerberaterpraxis.

13. Oktober 2004: Gespräch mit Vertretern des Internationalen Währungsfonds (Datensicherheit)

Vertreter diverser Bundesministerien, des Bundeskriminalamts sowie einiger Berufsorganisationen – darunter neben der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer auch die Bundessteuerberaterkammer – hatten Gelegenheit, Vertreter des IWF über die Umsetzung der FATF-Standards (Financial Action Task Force on Money Laundering) bei Nicht-Finanzunternehmen, Freien Berufen und Spielbanken zu informieren. Die Bundessteuerberaterkammer stellte insbesondere die Tätigkeit des Steuerberaters und bereits getroffene Vorkehrungen zur Aufklärung des Berufsstandes über Möglichkeiten der Verhinderung von Geldwäsche vor und erläuterte, wie sich die Aufsichtsmöglichkeiten und -grenzen der Steuerberaterkammern darstellen.

18. Oktober 2004: Arbeitskreis „Rechnungslegung“

Die Sitzung des Arbeitskreises von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband hatte als zentrales Thema die Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB auf der Agenda. Ausgangspunkt sind die im Schrifttum vorgetragenen Bedenken gegen die bestehenden Ansatz- und Bewertungswahlrechte. Ziel sollte eine Objektivierung bzw. bessere Wiedergabe der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sein. Damit der handelsrechtliche Jahresabschluss den Zwecken der Ausschüttungsbemessung und der Kapitalerhaltung gerecht bleiben kann, sind hierbei die wichtigsten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere Realisations- und Anschaffungskostenprinzip, beizubehalten.

21. Oktober 2004: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Ausschuss beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit den Themen Prozesskostenhilfe, Praxisübertragung, Beschäftigung von Mitarbeitern, Auftragsbefreiung, Formen der beruflichen Zusammenarbeit (insbesondere GmbH und AG), Mehrfachfunktionen und einer neuen Formulierung allgemeiner Aussagen zu den Kernaufgaben.

22. Oktober 2004: Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises wurden Grundzüge einer gemeinsamen Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer, des DIHK und des ZDH zur Neuregelung des § 15 a Abs. 3 UStG in der Fassung des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz erarbeitet. Diese Stellungnahme, in der vor allen Dingen die fehlende Praktikabilität der Neuregelung aufgezeigt wird, wurde gegenüber dem Finanzausschuss des Bundesrates abgegeben. Des Weiteren wurden die Probleme bei einem Systemwechsel im Umsatzsteuerrecht – Übergang zum Reverse-Charge-System oder Einführung einer generellen Ist-Versteuerung mit Cross-Check – eingehend erörtert.

22. Oktober 2004: Expertengespräch zum Thema „Europäische Dienstleistungsrichtlinie“ der CDU/ CSU-Abgeordneten des EP

Auf Einladung der Europaabgeordneten Dr. Joachim Wuermeling, Klaus-Heiner Lehne und Dr. Andreas Schwab der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament hatten Vertreter der von der Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Berufe und Organisationen Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch. Mehrheitlich wurden Bedenken gegen das Herkunftslandprinzip vorgebracht, das vorsieht, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen seines Herkunftsmitgliedstaates unterfällt. Hinsichtlich des geplanten one-stop-shops wünschten sich alle Beteiligten noch mehr Praxisnähe. Kritisiert wurden hier vor allem die unübersichtlichen Abstimmungsverfahren zwischen Behörden verschiedener Länder und ungeklärte Haftungsfragen.

27. Oktober 2004: Arbeitskreis „Elektronische Signatur“

Bei der Sitzung wurde der aktuelle Stand der Entwicklungen zum Thema Signaturbündnis, einem Zusammenschluss von Verwaltungs- und Unternehmensträgern, das z. B. den Einsatz signaturgestützter elektronischer Kommunikation vorantreiben soll, erörtert. Weitere Themen waren u. a. die elektronische Rechnung, das JobCard-Verfahren, das auf einer Smart-Card die verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Daten zusammenführen und gleichzeitig qualifizierte Signierfunktionen haben soll, sowie Elster II, das nicht nur elektronische Steuererklärungen, sondern auch die Übermittlung elektronischer Belege und eine elektronische Steuerkontoabfrage ermöglichen soll.

27. Oktober 2004: 1. Forum Bilanzsteuerrecht

Mit dem 1. Forum Bilanzsteuerrecht fand in Berlin eine neue Veranstaltungsreihe der Bundessteuerberaterkammer ihren Auftakt. In zwei Referaten stellten Prof. Dr. Hans-Georg Bruns, Mitglied des IAS-Boards in London, und Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh, Experte auf dem Gebiet der handelsrechtlichen Rechnungslegung, die unterschiedlichen Zielsetzungen der Jahresabschlüsse nach HGB und IAS/IFRS sowie ihre unterschiedlichen Auffassungen zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften durch kleine und mittelgroße Unternehmen dar. Kontrovers wie die Vorträge gestaltete sich auch die hieran anschließende offene Diskussion mit Experten aus Forschung und Lehre, der Praxis und Vertretern von Bundesregierung, Bundestag und Berufsstand.

27. Oktober 2004: Ausschuss „Ertragsteuern“

In seiner Sitzung befasste sich der Ausschuss schwerpunktmäßig mit den Themen Steuervereinfachung und Steuerreform. Es wurde diskutiert, ob und inwieweit eine modifizierte Einnahmen-Überschussrechnung als Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung für alle Unternehmen unterhalb der prüfungspflichtigen Größenklassen zu einer Vereinfachung führen würde. Von den verschiedenen Steuerreformmodellen wurden der Vorschlag einer Dualen Einkommensteuer vom Sachverständigenrat und das Modell eine "Flat Tax" vom wissenschaftlichen Beirat beim BMF erörtert. Weitere Themen waren u. a. die steuerlichen Änderungen durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz und der Entwurf eines BMF-Schreibens zu § 6 Abs. 3 EStG.

28. Oktober 2004: 181. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit den berufsrechtlichen Änderungen durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz und den sich daraus ergebenden Folgen für ein 8. Steuerberatungsänderungsgesetz. Weitere Themen waren die für das Jahr 2005 geplante PR-Kampagne für Steuerberater, die Weiterentwicklung des Steuerberater-Suchdienstes und die Herausgabe des Berufsrechtlichen Handbuchs sowohl als Printversion als auch als CD-ROM. Darüber hinaus wurden die Konsequenzen für die Steuerberaterausbildung aus dem Entwurf der Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung und die Ergebnisse des Arbeitskreises „Rechnungslegung“ (Vorschläge für eine Modernisierung der Bilanzierungsvorschriften des HGB) erörtert.

29./30. Oktober 2004: Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Der Ausschuss befasste sich mit der Erarbeitung von Herausforderungen, die sich zukünftig für den Berufsstand stellen. Es wurden weiterhin Handlungsoptionen für Berufsstand und Kammerarbeit erörtert.

63. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.10.2004 – 31.12.2004

06.10.2004	Vorstandssitzung 23 Tagesordnungspunkte, davon 7 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
09.10.2004	Schulbegleitender Unterricht für Steuerfachangestellte
11.10. bis 16.10.2004	Kompaktseminar für Steuerfachangestellte
12.10./ 13.10.2004	Geschäftsführerkonferenz der Bundessteuerberaterkammer
14.10.2004	Rechnungsprüfung in der Steuerberaterkammer
15.10./ 16.10.2004	Kompaktseminar für Steuerfachangestellte
19.10.2004	Fortbildungsveranstaltung für Lehrer an den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg in der Geschäftsstelle Steuerberaterkammer
20.10.2004	37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2004 in Potsdam
22.10.2004	Betriebswirtschaftliches Fortbildungsseminar „Der Steuerberater als Unternehmensberater“ der Steuerberaterkammer Brandenburg
23.10.2004	Schulbegleitender Unterricht für Steuerfachangestellte
26.10.2004	Bestellung eines neuen Berufskollegen
26.10.2004	Ministerium der Finanzen - Verabschiedung des Oberfinanzpräsidenten, Herrn Manfred Ehlert
26.10.2004	Seminarveranstaltung „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“ der Steuerberaterkammer Brandenburg
29.10./ 30.10.2004	Seminar „Klausurenteknik“ für Steuerfachangestellte
29.10./ 30.10.2004	Ausschuss 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“ der Bundessteuerberaterkammer
01.11. bis 03.11.2004	Deutscher Steuerberatertag in Hamburg
03.11.2004	Ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Freien Berufe

04.11.2004	Vermittlungsgespräch mit einem Berufsangehörigen
06.11.2004	Schulbegleitender Unterricht für Steuerfachangestellte
15.11./ 16.11.2004	70. Bundeskammerversammlung in Düsseldorf
18.11.2004	Betriebswirtschaftliches Seminar „Beratung von insolvenzgefährdeten Unternehmen – steuer-, haftungs- und insolvenzrechtliche Probleme“ der Steuerberaterkammer Brandenburg
20.11.2004	Schulbegleitender Unterricht für Steuerfachangestellte
24.11.2004	Vorstandssitzung 37 Tagesordnungspunkte, davon 13 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge
26.11./ 27.11.2004	12. Arbeitstagung norddeutscher Steuerberaterkammern mit den zuständigen Richtern und Staatsanwälten der Berufgerichtsbarkeit
04.12.2004	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
08.12.2004	Vorstandssitzung, 20 Tagesordnungspunkte, davon 11 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge
09.12.2004	Prüfungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg
13.12.2004	DWS-Institut – 46. Mitgliederversammlung
14.12.2004	Verabschiedung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Brandenburg
21.12.2004	16. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

VI. Termine

11.01./ 12.01.2005	Seminarveranstaltung zum Gebührenrecht in Potsdam
11.03./ 12.03.2005	D-A-CH Steuerkongress 2005 in Wien
23.05./ 24.05.2005	Deutscher Steuerberaterkongress 2005 in Weimer

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht,
das Ableben
unserer Berufskollegin

Kathrin Blontke
Steuerberaterin

bekanntzugeben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein
ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht,
das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-BW
Martin Krzyskowski
Steuerberater

bekanntzugeben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein
ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung